



Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda | Am Klärwerk 8 | 04910 Elsterwerda

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung,
Regionalplanung
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Reg.-Nr.: 292/2025 Vorab-TÖB

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Elsterwerda, 19. 11. 2025

3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland (Vorentwurf Fassung November 2025), Geltungsbereich an der Bundesstraße B101 in Elbe-Elster, Röderland OT Präsen

frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB entspr. BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. BauGB

hier: Vorab-Stellungnahme / Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Anfrage vom 14.11.2025 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende Vorab-Auskunft zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich. Die von Ihnen bereit gestellten Dateien wurden gedownloadet und geprüft. Daraus ergeben sich folgende Hinweise:

Im Bestandsplan (Lageplan) sind die Anlagen des Verbandes Elsterwerda entsprechend dargestellt. Die genaue Lage und Verlegetiefe der Trinkwasserleitung für die Versorgung des bereits bestehenden Gewerbegrundstückes von Lausitz Propan GmbH ist nicht bekannt und muss vor Ort gegebenenfalls berücksichtigt werden (verläuft parallel zur Bundesstraße B101). Für die Abwasserbeseitigung ist die Lausitz Propan GmbH entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept in Eigenverantwortung zuständig. Eine trinkwasser- oder abwasserseitige Erschließung der geplanten Lagehalle ist laut Ihrer Planung nicht notwendig. Eventuell vorhandene Leitungen auf den Privatgrundstücken sind dem Verband nicht bekannt. Der satzungsgemäße Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser ist auf Ihrem Informationsblatt bereits textlich festgehalten (Vor-Ort-Versickerung).

Der Verband erhebt zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das Planungsziel. Einer Erweiterung des ortsansässigen Gewerbebetriebs, mit Errichtung einer Lagerhalle und Inanspruchnahme weiterer Erschließungsflächen, kann seitens des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zugestimmt werden. Entlang der derzeit landwirtschaftlich genutzten Planfläche verlaufen keine Anlagen des Verbandes.

Hinsichtlich der geplanten Grünflächen bzw. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ verweist der Verband vorsorglich auf die gültigen empfohlenen Mindestabstände bei Bepflanzungen (Wurzelwerk) gem. technischen Hinweisen der DVGW GW 125 (M) hin.

Bei der Beantragung der Leitungsauskunft durch den ausführenden Baubetrieb ist die o. g. Registriernummer dieser Vorab-Auskunft mit anzugeben. Im Zuge der weiterführenden Planung bzw. bei Planungsänderungen ist der Verband abschließend zu beteiligen, um eventuell sich ergebene Konfliktpunkte prüfen zu können.

Mit freundlichem Gruß



Anlagen: Auszug aus dem Bestand (Lageplan)

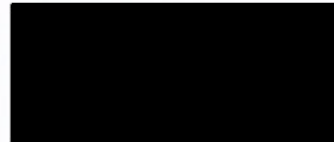


Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda | Am Klärwerk 8 | 04910 Elsterwerda

Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Reg.-Nr.: 014/2026

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:



per E-Mail:



Elsterwerda, 07.01.2026

Planung der Löschwasserversorgung / Erschließung mit Löschwasser für das Gewerbegebiet der Lausitz Propan GmbH in Röderland OT Präsen in Elbe-Elster, Röderland OT Präsen

Antwortschreiben zur Löschwasserentnahme aus einem Hydranten des Trinkwasserversorgers

hier: Verweis auf Gemeinde Röderland, **Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Anfrage vom 05.01.2026 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende Antwort.

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda verweist hiermit auf die Gemeinde Röderland. Die entsprechenden Abstimmungen für mögliche Löschwasserentnahmestellen sind mit der Gemeinde zu tätigen.

Das vorhandene Trinkwassernetz des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda ist in seiner Dimensionierung grundsätzlich nicht zur Löschwasserversorgung ausgelegt. Es kann keine Garantie über ausreichende Druckverhältnisse und Wassermengen im Bedarfsfall abgeben werden.

Die Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke wird im § 17 der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda geregelt.

Mit freundlichem Gruß



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☐

A. Allgemeine Angaben

Stadt / Gemeinde / Amt **Röderland**

☒ Flächennutzungsplan **5. Änderung FNP**

☒ Bebauungsplan **3. Änderung BPlan „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“**
(frühzeitige Beteiligung lt. § 4 Abs. 1 BauGB)

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan: _____

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 16.12.2025

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz

Absender: Gewässerverband
Kleine Elster - Pulsnitz
Finsterwalder Straße 32 a
03249 Sonnewalde

Datum: 18.11.2025
Tel.: 
Fax: 
Bearbeiter: 
Az.: V/5.2-1631(6.Erg.)
V/5.1-01150(5.Änd.)
(bitte immer angeben!)

☐ Keine Äußerung

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachspezifischer Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

...

2. Rechtsgrundlage:

...

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

...

- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

...

- ☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

bezüglich unserer Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den damit verbundenen Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse u. a. über die uns bekannten örtlichen hydrologischen Verhältnisse geben wir, nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben, nachfolgend Stellung ab.

Das Plangebiet grenzt im Westen an den **Graben Propananlage**, ein Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.

An den **Graben Propananlage** grenzt entsprechend § 38 WHG und § 77a BbgWG der beidseitig festgelegte, mindestens 5,0 Meter breite Gewässerrandstreifen (von Böschungsoberkante gemessen).

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Gleichzeitig dient dieser beidseitig festgelegte, mindestens 5,0 Meter breite Gewässerrandstreifen (von Böschungsoberkante gemessen) als Unterhaltungstrasse für dieses Gewässer. Deshalb ist der beidseitig festgelegte, mindestens 5,0 Meter breite Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung, Einfriedung und Bepflanzung freizuhalten. Zudem muss der Gewässerrandstreifen jederzeit durchgängig befahrbar bleiben.

Nur unter Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen stimmen wir der 5. Änderung FNP und der 3. Änderung des B-Planes zu.

Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

- ☐ Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB:

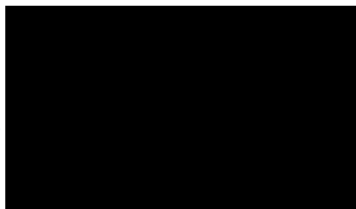
...

- ☐ Es liegen folgende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vor und sind in der Anlage beigelegt.

...

18.11.2025

Datum





NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG

NBB - EUREF-Campus 1-2 - 10829 Berlin

Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

■ NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Berlin, 20.11.2025

Unser Zeichen: 2025-028867_P, Portalnummer 702980
Ihr Schreiben vom 14.11.2025 mit Zeichen 3. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ und 5. Änderung des
Flächennutzungsplans der
zur Maßnahme Röderland, Alte Elsterwerdaer Straße 22; Röderland, Großenhainer
Straße 57; Röderland, Hauptstraße 1; Röderland, Hauptstraße 20; Röderland,
Hauptstraße 26-31; Röderland, Neue Straße 22; Röderland, Neue Straße 27; 3.
Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT
Präsen“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der

Sehr geehrte [REDACTED]

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.



Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

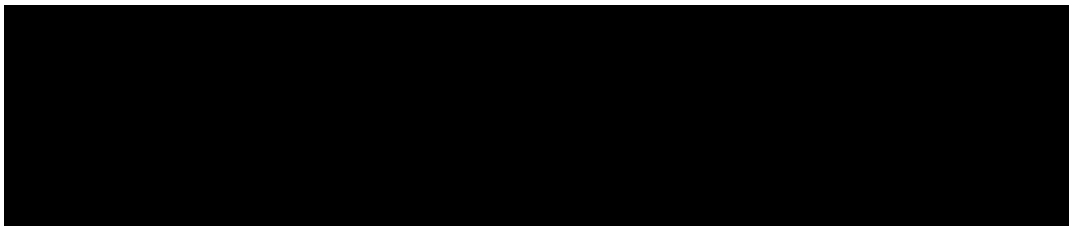
Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



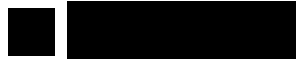
Anlagen:
Plan
Leitungsschutzanweisung RC Sued
Legende

Leitungsschutzanweisung

Freistellungsvermerk

Entstörungsdienst der NBB

(Zentrale Meldestelle Regionalcenter Süd)



Tag und Nacht erreichbar

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Leitungsnetz der NBB	5
2.1 Maßnahmen vor Baubeginn	5
2.2 Maßnahmen während der Baudurchführung	5
3. Besondere Sicherungsmaßnahmen	8
4. Freistellungsvermerk	8
Anhang 1	
Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgastransport- und -feldleitungen	
Anhang 2	
Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen von Leitungsanlagen	
Anhang 3	
Hinweise zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken in der Nähe von gasführenden Leitungen	
Anhang 4	
Mindestabstände zu Hochspannungsfreileitungen (AfK-Empfehlung Nr. 3)	
Anhang 5	
Zusätzliche Forderungen und Hinweise zur Leitungsauskunft Region Süd	

1 Vorbemerkungen

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Gasversorgungsanlagen (Gasleitungen, Armaturen, Einrichtungen des Kathodischen Korrosionsschutzes, Gas-Druckregelanlagen, Schalt- und Messschränke) und der Kabel der NBB. Personen, die Gasversorgungsanlagen beschädigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr.

Achtung: VORSICHT bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Gasleitungen und Kabel zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der NBB auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, etc.) und die geltenden Technischen Regelwerke des DVGW (z. B. GW 118, GW 315, etc.) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Leitung können z. B. beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob in privaten oder öffentlichen Grundstücken gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bausausführende Firma nicht von der Erkundigungspflicht.

Versorgungsanlagen liegen vorwiegend zwischen 50 und 200 cm tief. Sie sind in der Regel ohne Abdeckung im Erdboden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Aus besonderen Gründen können Versorgungsanlagen jedoch streckenweise in Schutzrohren verlegt sein. Die Leitungen und Kabel können auch mit Ton, Stein oder Kunststoffmaterial abgedeckt sein.

Die Lage/der Verlauf der Versorgungsanlagen ist in den überwiegenden Fällen durch Trassenwarnband gekennzeichnet. Wurden die Versorgungsleitungen aber im grabenlosen Verlegeverfahren errichtet, so befindet sich über dem Scheitel kein kennzeichnendes Trassenwarnband. Es sind auch Abweichungen von der Regelverlegetiefe möglich.

Gashochdruckleitungen sind in der Regel durch Sichtpfähle- die nicht immer auf der Leitung stehen- ausgewiesen. Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden. Das trifft besonders für Gasniederdruckleitungen geringer Dimensionen, speziell Hausanschlussleitungen zu.

Angabe über die Lage der Versorgungsanlagen sowie auch der Verlegetiefe beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Andere Maßnahmen Dritter oder Bodenabtragungen, -aufschüttungen und -bewegungen nach der Verlegung und Einmessung, können Veränderungen ergeben haben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) selbst Gewissheit zu verschaffen.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Gasversorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die NBB unverzüglich zu verständigen.

Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der NBB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der NBB zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort dem Entstörungsdienst der NBB mit Beschreibung des Schadensfalles unter Angabe des Bezirkes bzw. Ortes, Ortsteiles, Straße und ggf. Hausnummer sowie Art und Umfang der Beschädigung zu melden.

 0355/25357 Meldung: Gasausströmung

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen (z. B. offenes Feuer, Schneid- und Schweißarbeiten, alle elektrische Geräte, Baustellenbeleuchtung) vermeiden!
Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen! Nicht rauchen!

Bei Feststellung von stärkerem Gasaustritt oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden sind zusätzlich Feuerwehr und Polizei zu benachrichtigen.

 0355/25357 Meldung: Gasausströmung im Gebäude

Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, sind Fenster und Türen zur Durchlüftung zu öffnen. Die Hausklingel darf nicht betätigt werden (Zündgefahr!).

Wird eine Hausanschlussleitung durch Bauarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten. Es ist eine Überprüfung der Leitungsanlagen durchzuführen. Aus diesem Grund ist, auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, der Entstörungsdienst der NBB vorsorglich zur Überprüfung aller Leitungsanlagen anzurufen und abzufordern.

Werden Gasleitungen stark beschädigt, ist zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig die Schadenstelle sofort mit Erdboden zu bedecken.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

2 Leitungsnetz der NBB

Die NBB betreibt ein Gasversorgungsnetz im Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckbereich von ca. 13.700 km in den Dimensionen bis zu DN 1.200 und ca. 330.000 Hausanschlüsse sowie diverse Gasdruckregelanlagen und andere technische Einrichtungen in den Werkstoffen Grauguss, Stahl, PVC und Kunststoff (PE 80 und PE 100).

2.1 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Ausführung aller Aufgrabungen und Baumaßnahmen sind der NBB, RC Süd, mindestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich per Post, per Internetportal oder Telefax (Telefax-Nr.: 0355 62005 499) mittels Aufgrabemeldung anzuzeigen.

2.2 Maßnahmen während der Baudurchführung

Bei Arbeiten an Gasleitungen ist unbedingt das DVGW- Arbeitsblatt GW 315 zu beachten. Hier sind die Pflichten des Bauunternehmens konkret dargestellt.

Die Beauftragten der NBB haben das Recht, Baustellen jederzeit zur Kontrolle der Gasversorgungsanlagen zu betreten und Anweisungen zum Schutz der Anlagen zu geben. Die NBB hat das Aufsichtsrecht; den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die NBB kann unsachgemäße Sicherungseinrichtungen den Erfordernissen entsprechend herrichten oder herrichten lassen und festgestellte Schäden selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die Kosten, sofern die getroffenen Maßnahmen im ursächlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen, gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. der ausführenden Unternehmen.

In dem vom Beauftragten der NBB angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Gasleitung zu ermitteln (ggf. Suchschachtungen).

Im Schutzstreifen von Versorgungsanlagen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen (z.B. Bodenablagerungen, Materiallagerungen, Dauerstellplätze, Container, Baumpflanzungen ect.) vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung/Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die vorhandene Verlegetiefe der Versorgungsanlagen ist unbedingt beizubehalten.

Bei Verlegungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind zu Leitungen der NBB folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

	</= 4 bar	> 4 bar
• bei Parallelführung	0,4 m	1,0 m
• bei Kreuzungen in offener Bauweise	0,2 m	0,3 m
• bei Rohrverbindungen (Muffen und Flansche)	mind. 0,5 m	mind. 0,5 m
• bei Parallelverlegungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beträgt der lichte Abstand zu einer Gashochdruckleitung		mind. 2,0 m

Sollte es aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, o. g. Abstände einzuhalten, müssen besondere Schutzmaßnahmen vereinbart und protokolliert werden. Bei kreuzenden Starkstromkabeln sind zu den NBB-Anlagen Isolierschutzplatten oder Schutzprofile einzubauen.

Bei Unterschreitung der Abstände aus der GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsleitungen“ sind PVC-Baumschutzplatten oder eine Folie mit einer Mindestwanddicke von 2 mm durch den Verursacher einzubringen.

An Gasleitungen dürfen keine Lasten angehängt werden. Es ist untersagt, Gasleitungen zu verbohren oder diese in anderer Weise zu belasten.

Gasrohrnetzanlagen dürfen nicht als Erdungsanlagen (z. B. für Blitzableitungen, Baumaschinen oder elektrische Anlagen) benutzt werden.

Gasleitungen aus Stahlrohr sind zum Schutz gegen Korrosion (passiver Korrosionsschutz) mit einer Umhüllung aus bitumengetränktem Gewebe oder Kunststoff (PE) umgeben, die schon bei geringer mechanischer Beanspruchung beschädigt werden kann.

Alle Hochdruck-Stahlleitungen verfügen über einen aktiven Kathodischen Korrosionsschutz (KKS).

Eine fehlerfreie Rohrumhüllung ist die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung von Korrosionsschäden. Ebenso gefährdet sind Gasleitungen aus PE-Rohren. Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren können zum Versagen der Leitungen führen.

Vor dem Verfüllen freigelegter Leitungen hat sich der Bauunternehmer davon zu überzeugen, dass die Rohrumhüllung bzw. die Oberfläche unbeschädigt ist. Schäden an der Umhüllung von Stahlleitungen und Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren beseitigt die NBB unverzüglich und kostenlos, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ bei Feststellung unverzüglich telefonisch Kenntnis erhält,

☎ 0355/25357.

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist der/das Rohrnetzkontrolleur/Regionalzentrum der NBB unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält, ☎ 0355/25357. Werden Kabelanlagen durchtrennt, wird eine Weiterberechnung nach dem Verursacherprinzip von Seiten der NBB vorgenommen.

Rohrleitungen und Kabel sind in steinfreiem Boden zu verlegen. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich - insbesondere das Sandbett um die Leitungen - sowie alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutze der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, z. B. entfernte Trassenwarnbänder neu einzubringen. Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten.

Der eingebrachte Boden bis mindestens 40 cm über den Leitungen ist von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig.

Für das Verfüllen von Baugruben und Gräben sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Die Benutzung von maschinellen Verdichtungsgeräten ist nur erlaubt, wenn die Gasrohrnetzanlagen nicht gefährdet werden. Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind mit dem Beauftragten der NBB besondere Sicherheitsvorkehrungen abzustimmen.

Leitungsanlagen müssen eine Überdeckung von mindestens 50 cm aufweisen, um Beschädigungen zu vermeiden.

3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Das Freilegen, Aufhängen oder Unterfangen von Hochdruck-Erdgasleitungen ist auszuschließen. Frei gelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung und Durchbiegen fachgerecht zu sichern. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, müssen diese Anlagen durch feste Einkastelungen vor Beschädigungen geschützt werden. Ist dies nicht möglich, sind Laufstege für Inspektionen vorzusehen. Zur Gefahrenbegrenzung müssen unter Umständen außerhalb der Baumaßnahme Absperrvorrichtungen eingebaut werden. Erforderlichenfalls sind vor Beginn der Baumaßnahme Umverlegungen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

Gasrohrnetzanlagen (Stahl- und PE-Leitungen) können in Baugruben und Gräben erschütterungsfrei und isoliert an Stahlkonstruktionen aufgehängt werden. Zur besseren Verteilung der Auflagerkräfte und Schonung der Rohrumhüllung sind den jeweiligen Rohrabmessungen angepasste Auflagerkonstruktionen zu verwenden. Die Aufhängung am Grabenverbau ist nicht zulässig.

Die Aufhängungen dürfen erst entfernt werden, wenn die Leitungen auf einem setzungsfreien Untergrund aufliegen.

In Bezug auf im Erdreich liegende Tiefenanoden des Kathodischen Korrosionsschutzes sind starke Erschütterungen durch Ramm- und Sprengarbeiten auszuschließen. Im Bereich des Anodenfeldes ist Handschachtung erforderlich.

Bei der Errichtung stromführender Anlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um den Eintritt von Fremd- und Streuströmen in Gasrohrnetzanlagen zu verhindern.

4 Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschlüge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.

Anhang 1 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen

- 1 Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgashochdruckleitungen besteht ein besonders großes Sicherheitsbedürfnis.
Bei unsachgemäßer Behandlung der Erdgashochdruckleitungen besteht für das Baustellenpersonal Lebensgefahr!
- 2 Bei Näherungen an die Erdgashochdruckleitungen sind die im Einzelfall schriftlich von der NBB erteilten Auflagen zu beachten.
- 3 Zu den Erdgashochdruckleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Sicherheitsabstand halten. Die üblichen Sicherheitsabstände zu unterirdischen Leitungen sind für den Schutz der Erdgashochdruckleitungen nicht ausreichend. Die NBB wird im Einzelfall besondere Auflagen erteilen.
- 4 Bevor mit Bauarbeiten in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Nach Versendung der Aufgrabemeldung ist vor Baubeginn mit dem Verantwortlichen/Beauftragten der NBB ein Ortstermin zur Abstimmung der örtlichen Lage, der Bauweise, des beabsichtigten Bauablaufes und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.
 - Vor Baubeginn ist die Trasse zu kennzeichnen.
Diese Maßnahmen haben der Bauherr oder dessen Beauftragte zu veranlassen.
- 5 Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgashochdruckleitungen und deren Armaturengruppen nebst oberirdischen Aufbauten sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:
 - Die Trassenkennzeichnung muss für die Dauer der Baudurchführungen erhalten bleiben.
 - Ergeben sich für die im Bau befindlichen Anlagen Trassenänderungen, dürfen diese erst nach örtlicher Abstimmung mit Beauftragten der NBB durchgeführt werden.
- 6 Erdgashochdruckleitungen dürfen bei Tiefbauarbeiten (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Der Bauausführende hat den Beauftragten der NBB rechtzeitig zu informieren und anzufordern. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrabenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

Freigelegte Erdgashochdruckleitungen sind erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Beauftragten der NBB wieder einzudecken.
- 7 Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigsten Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Erforderlichenfalls wird der Beauftragte der NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen.

Mit Durchörterungen, auch wenn es sich um kleinere Bauausführungen handelt, darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der NBB vorliegt und ein Ortstermin mit Beauftragten der NBB stattgefunden hat.

Anhang 2 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen:

- 1 Werden Anlagen des Gasrohrnetzes beschädigt, ist die NBB „Zentrale Meldestelle“ unverzüglich fernmündlich zu benachrichtigen, ☎ 0355/25357.

Es ist hilfreich, wenn bei der Meldung die näheren Umstände so präzise wie möglich beschrieben werden (z. B. Lage, Art und Umfang der Feststellungen). Wird stärkerer Gasaustritt wahrgenommen oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden festgestellt, sind zusätzlich die Feuerwehr und die Polizei zu benachrichtigen.

1.

- 2 Bei Beschädigungen mit Gasaustritt sind folgende Maßnahmen zu beachten:
 - Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
 - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
 - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
 - unverzüglich die Zentrale Meldestelle der NBB benachrichtigen
 - erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
 - weitere Maßnahmen mit der NBB und anderen zuständigen Stellen abstimmen
 - das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der NBB an der Baustelle zu verbleiben
- 3 Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; deshalb sind folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:
 - Funkenbildung vermeiden
 - nicht rauchen
 - kein Feuer anzünden
 - angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen
 - falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen und gegebenenfalls gegen Brand und Explosionsgefahr sichern
 - keine elektrischen Anlagen bedienen
 - sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - Gefahrenbereiche nicht mehr betreten

1. ☎ 0355/25357 Meldung: Gasausströmung

Anhang 3 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Hinweise zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken in der Nähe von gasführenden Leitungen

An Gasleitungen können Undichtheiten (Leckagen) entstehen bzw. entstanden sein. Dieses Leckgas durchzieht das Erdreich und kann bei gut versiegelten Oberflächen und bei besonderen Erdböden, aber insbesondere auch im Winter bei gefrorener Erdoberfläche in Schächte, Kanäle, offene Röhren, Kabelformsteine und andere Hohlräume gelangen.

Bei Arbeiten an oder in derartigen Bauwerken bzw. in unmittelbarer Nähe derselben stets

- mit der Möglichkeit von zündfähigen Gasgemischen rechnen,
- auf Wahrnehmung von Gasgeruch achten,
- Funkenbildung vermeiden und nicht mit offener Flamme umgehen,

bevor die Brenngasfreiheit geprüft worden ist.

Bei Arbeiten in und an Schächten, Kanälen und anderen engen Räumen sind die BGV A 1 (Grundsätze der Prävention) sowie BGR 117-1 (Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen) zu beachten. Gaskonzentrationsmessungen sind unbedingt durchzuführen.

Werden Leitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, im Extremfall ihre Lage verändert, besteht Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird.

Gleiche Zünd- und Explosionsgefahr steht an, wenn in unterirdischen Bauwerken Gasgeruch festgestellt wird. In jedem Fall ist dann eine Sofortinformation an die Meldestelle der NBB zu geben.

Anhang 4 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Mindestabstände zu Hochspannungsfreileitungen (AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrombahnanlagen“)

Es gilt bei Parallelführung:

- 10 m zwischen der Rohrleistungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr
- 4 m zwischen der Rohrleistungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV
- 4 m zwischen der Rohrleistungsachse und der vertikalen Projektion der Speiseleitung
- 4 m zwischen der Rohrleistungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV
- 4 m zwischen der Rohrleistungsachse und der vertikalen Projektion der Speiseleitung

Es gilt bei Kreuzungen zwischen Rohrleistungsachse und Mast (Mastfundament) ein Mindestabstand von:

- 10 m bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr
- 3 m bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV

Weiter gilt:

- 10 m zwischen oberirdisch zugänglichen Armaturen und der Außenkante von Masten bei Hochspannungsfreileitungen von 110 kV und mehr
- 3 m zwischen oberirdisch zugänglichen Armaturen und der Außenkante von Masten bei Hochspannungsfreileitungen unter 110 kV
- 30 m zwischen Ausblasestützen und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr
- 10 m zwischen Ausblasestützen und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV

Zwischen Masten und der Rohrleitung ist ein lichter Abstand größer als 2 m anzustreben.

Anhang 5 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Zusätzliche Forderungen und Hinweise zur Leitungsauskunft Region Süd:

Zusätzlich zur Leitungsauskunft sind folgende Forderungen und Hinweise zu beachten und einzuhalten:

1. Für Hochdruckleitungen > 4 bar gilt: Frei gelegte Rohrleitungen und Bauteile sind allseitig in 0,3 m steinfreien Sand einzubetten. Der genannte Ansprechpartner der NBB ist vor Beginn des Verfüllens zu informieren.
2. Für Hochdruckleitungen > 4 bar gilt: Bei Straßenbauarbeiten ist eine Mindestüberdeckung von 1,2 m zur Gasleitung zu gewährleisten, dabei ist eine Sandüberdeckung von 0,3 m über den Gasrohrscheitel erforderlich.
Straßenschächte (Straßenborde usw.) sind mindestens 1,5 m von der Leitung anzuordnen.
3. Für Gasleitungen bis 4 bar gilt: Bei Straßenbauarbeiten ist eine Mindestüberdeckung von 1,2 m zur Gasleitung zu gewährleisten, dabei ist eine Sandüberdeckung von 0,3 m über den Gasrohrscheitel erforderlich.
Straßenschächte (Straßenborde usw.) sind mindestens 0,5 m von der Leitung anzuordnen.
4. Für Hochdruckleitungen > 4 bar gilt: Die geplante Straße ist so zu gestalten, dass die Gasleitung mindestens 1,5 m außerhalb des Straßenbereiches (einschließlich Fußweg/Radweg/Straßengraben/Straßenschächte/Straßenborde usw.) liegt.
Der geplante Straßenbau hat grundsätzlich die Gasleitung rechtwinklig zu kreuzen.
5. Straßenbaumaßnahmen: Auf Grund der von Ihnen geplanten Straßenbaumaßnahme müssen Maßnahmen zum Schutz der Gashochdruckleitung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können nur baubegleitend mit dem Straßenbau durchgeführt werden. Die genauen Festlegungen der erforderlichen Maßnahmen müssen im Zuge des Baufortschrittes vor Ort erfolgen.
Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, sich rechtzeitig vor den Kreuzungspunkten Straßenbau/Gashochdruckleitung mit dem Beauftragten der NBB in Verbindung zu setzen.
6. Der Sicherheitsabstand von geplanten Wohn- und Industriegebäuden zur vorhandenen Gashochdruckleitung sollte nicht unter 10 m betragen. Wird der Sicherheitsabstand unterschritten, ist die NBB unverzüglich zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen davon in Kenntnis zu setzen.
7. Im Baubereich befindet sich eine stillgelegte Hochdruckgasleitung:
Die Hochdruckgasleitung wurde gespült, es befindet sich kein Erdgas mehr in der Leitung.
Die Leitungsenden wurden gasdicht verschlossen.
Ist die Trennung der Gasleitung erforderlich, so informieren Sie bitte den Beauftragten der NBB rechtzeitig zur Einleitung der notwendigen Maßnahmen.

8. Die Trassenfreihaltung (Gehölz u. ä.) wird durch Dienstleistungsunternehmen der NBB realisiert. Somit ist ein ständiger Zugang zu Hochdruckgasleitungen für Leitungsbegehungen und Reparaturmaßnahmen zu gewährleisten.
9. Ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen, dass eine Umverlegung der Gasleitung erforderlich ist, teilen Sie bitte den genauen Umfang der NBB, Region Süd umgehend mit.

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Standort Kolkwitz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 14.11.2025
Unser Zeichen: V90573/25 VS-O-B-G
Unsere Nachricht: vom

Name:
Telefon:
E-Mail:



Kolkwitz, 17.11.2025

3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt.

Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Das Planungsgebiet ist bereits elektrotechnisch erschlossen. Sollte ein höherer Bedarf notwendig sein, benötigen wir zur Festlegung einer technischen Lösung für die Versorgung des Bebauungsgebietes mit Elektroenergie konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, einzureichen. Eine zeitnahe Beteiligung im Rahmen einer weiterführenden Erschließungsplanung ist unbedingt erforderlich.

Um eine elektrotechnische Erschließung vorzubereiten, ist eine Beauftragung durch den Erschließungsträger erforderlich. Ihren Auftrag mit aussagekräftigen Planunterlagen und fachlich fundierten Informationen zum benötigten Leistungsbedarf senden Sie bitte an Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de.

Trassen zur Kabelverlegung sind möglichst im öffentlichen Bereich vorzusehen und gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.



V90573/25 VS-O-B-G vom 17.11.2025

Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.

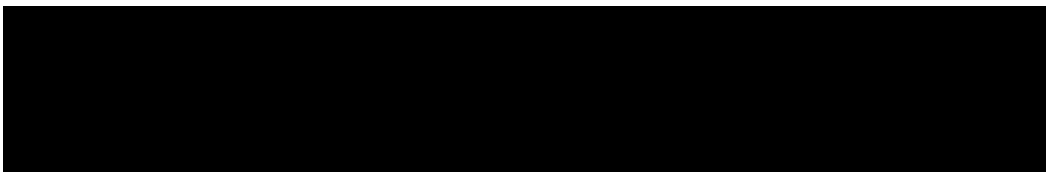
Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50 m. Hier sind in der Regel Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Trotzdem ist sicherzustellen, dass eine Schädigung bzw. Gefährdung der Anlagen unter Beachtung der Wurzel Ausbildung ausgeschlossen ist. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzeln erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, [REDACTED] Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg, im Vorfeld abzustimmen. Damit kann eine spätere Beseitigung der Bepflanzung in Störungsfällen vermieden werden.

Sollten lagebedingt Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an Leistungskunden@mitnetz-strom.de zu erteilen.

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage(n)
1 Zeichenerklärung
1 Bestandsplan

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
14.11.2025

Unser Zeichen
2017-004024-08-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
14.11.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherdig
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ der Gemeinde Röderland - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
14.11.2025

Unser Zeichen
2025-005912-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
14.11.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH" der Gemeinde Röderland - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Plan und Recht GmbH
 [REDACTED]
 Oderberger Str. 40
 10435 Berlin

Ansprechpartner [REDACTED]
 Telefon [REDACTED]
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen **PE-Nr.: 11850/25**
 Reg.-Nr.: 03948/16

**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**

Datum 16.12.2025

Bebauungsplan (BP) „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ hier: Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung (Stand: 14.11.2025)

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
BIL 14.11.2025	ONTRAS	20251114-0596, 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan (BP) „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT
Prösen“**
hier: Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung (Stand: 14.11.2025)

PE-Nr.: 11850/25

Reg.-Nr.: 03948/16

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben
genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die
Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: **Bebauungsplan (BP) „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“
hier: Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung (Stand: 14.11.2025)**

PE-Nr.: 11850/25
Reg.-Nr.: 03948/16

Wichtige Hinweise:

Die im BIL-Portal gesetzte Anfragefläche bzw. der angezeigte Bereich ist erheblich weiter gefasst als die Angaben in den hinzugefügten Planunterlage/n.; vgl. Abbildungen 1 und 2 im Anschreiben.

Dieser Mangel schränkt die automatisierte Prüfung auf Betroffenheit von Versorgungsanlagen der BIL-Teilnehmer ein. Bitte beachten Sie die BIL-Nutzungsbedingungen.

Davon ausgehend, dass die beigelegten Planunterlagen und Informationen präziser sind, berücksichtigt die hier vorliegende Stellungnahme ausschließlich den Bereich 2. bzgl. der ONTRAS-Anlagen.

Bei weiteren mangelhaften/widersprüchlichen Anträgen behalten wir uns künftig eine Zurückweisung vor.

Beachten Sie weiterhin, dass die in Ihrem Antrag zusätzlich angezeigte 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland bei uns unter der PE 12158/25 (Reg.-Nr.: 05775/97) als separate Anfrage bearbeitet wird. Sie erhalten dazu eine separate Antwort.

Im Bereich des eigentlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes **Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen** selbst befinden sich keine Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die nächstgelegenen Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers werden in der nachfolgender Tabelle benannt. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	12	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2
Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegendem Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 12)	BF 8982-10	2xPE-DN50	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf),			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte der anliegenden Übersichtskarte.

Anhand der eingereichten Planunterlagen gehen wir davon aus, dass die o. g. Anlage/n von der angezeigten Änderung nicht berührt werden.

Wir haben daher keine Einwände zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Auflagen:

1. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungs- bzw. Zustimmungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.
2. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn über das BIL-Portal eine erneute Anfrage zu erfolgen.



im Auftrag der



Zur Information und weiteren Beachtung erhalten Sie die beiliegende Schutzanweisung.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:
Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne:
Übersichtskarte

Verteiler:

■ ■■■■■■

Plan und Recht GmbH

■ ■■■■■
■ ■■■■

ONTRAS Gastransport GmbH
ONTRAS Gastransport GmbH

■ ■■■■
■ ■■■■

ONTRAS Gastransport GmbH
GDMcom GmbH



••ONTRAS

**Verhaltensregeln
und Vorschriften**
zum Schutz von
ONTRAS-Anlagen

Inhalt

I. Einleitung	3
1. Zur Bedeutung dieser Broschüre	3
2. Die Anlagen von ONTRAS	3

II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren	6
1. Grundlegendes	6
Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk	8
Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS	9
2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft	9
3. Anfrage des Bauausführenden	9
4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit	10
5. Abnahme/Dokumentation Endzustand	11

III. Technologische Schutzbestimmungen	12
1. Allgemeines	12
2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen	14
3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	14
4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	16
5. Erschütterungen	17
6. Pflanzungen	18
7. Elektrische Beeinflussung	18
8. Windenergieanlagen	21
9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen	21

IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer	22
--	-----------

V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen	23
---	-----------

I. Einleitung

1. Zur Bedeutung dieser Broschüre

Um die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Versorgungsaufgaben auszuschließen, gelten im Bereich/Umfeld von ONTRAS-Anlagen erhöhte Sicherheitsanforderungen.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an alle Verantwortlichen, deren Planungen und Bauvorhaben die Interessen von ONTRAS berühren – Bauherren, Planer, Ausführende, Behörden, Privatpersonen und andere. Sie enthält eine Reihe verbindlicher Regelungen und Informationen, die eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben ermöglichen sollen. Deren rechtzeitige Beachtung erleichtert die erforderliche Zusammenarbeit und vermeidet sowohl Stillstände als auch unnötige Kosten in allen Phasen der Abwicklung.

Die Broschüre ersetzt weder das Zustimmungsverfahren gemäß Abschnitt II noch die vor Baubeginn obligatorische örtliche Einweisung. Als integraler Bestandteil des zugehörigen Schriftwechsels und ggf. zu führender Beratungen ist sie von grundlegender Bedeutung. Inhaltlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt sie in der Regel in Verbindung mit ergänzenden fallbezogenen Bestandsauskünften/Stellungnahmen.

Soweit nicht anders geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Broschüre auch auf Anlagen anderer Unternehmen, für welche die ONTRAS-Gruppe Dienstleistungen erbringt.

2. Die Anlagen von ONTRAS

ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig.

Das Fernleitungsnetz von ONTRAS befindet sich überwiegend im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu gehören im Wesentlichen

folgende ober- und unterirdische Anlagenarten:

- Gashochdruckleitungen 16 bis 100 bar (i. d. R. bezeichnet als Ferngasleitungen)
- Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen
- ein- oder mehrzügige Kabelschutzrohranlagen
- Steuer-/Elektrokabel
- Korrosionsschutzanlagen mit Anodenanlage (horizontal oder vertikal) und Kabel(-n)
- Erderanlagen
- Mess- und Regelanlagen, Kabelschränke
- sonstiges Zubehör

Hinzu kommen Grundstücke, die sich im Eigentum von ONTRAS befinden.

Die ONTRAS-Anlagen befinden sich in der Regel auf fremden Grundstücken, zu deren Mitbenutzung ONTRAS und von ihr beauftragte Dritte aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Grundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt sind.

Die Anlagen von ONTRAS verlaufen überwiegend unterirdisch. Nicht alle Anlagen und Trassenabschnitte sind in der Örtlichkeit durch Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen) gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein derartiger Hinweise allein lässt also keinesfalls auf bestehende Baufreiheit schließen.

Die Anlagen von ONTRAS liegen in der Regel mittig in einer dinglich gesicherten **Schutzfläche**, welche in ihrer Breite wie folgt variiert:

- | | |
|--|------------|
| • Ferngasleitungen: | 2 bis 10 m |
| • Kabelschutzrohranlagen: | 1 m |
| • Steuer-/Elektrokabel: | 1 m |
| • Horizontalanodenanlagen: | 4 m |
| • Vertikalanodenanlagen (auch Tiefenanoden genannt): | 10 m |

Darüber hinaus bestehen bei einigen Anlagen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die **Erddeckung** beträgt in der Regel bei Ferngasleitungen und bei Horizontal-/Vertikalanodenanlagen ca. 0,80 bis 1,00 m sowie bei Kabeln ca. 0,60 bis 1,00 m. Die Deckung kann auch geringer oder größer sein, da sich die

Angaben und Pläne auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträglich entstandene, unbekannte Niveauänderungen (die u. U. auch Minderdeckungen von $\leq 0,30$ m zur Folge haben können) nicht berücksichtigen.

Dem **Betriebszustand** nach sind aktive (in und außer Betrieb befindliche) und stillgelegte Anlagen zu unterscheiden. Da bei einer Außerbetriebnahme von Ferngasleitungen ein sogenannter Betriebsüberdruck von mindestens 1 bar bis maximal 2 bar aufrechterhalten wird, sind sie als aktive gasführende Anlagen zu betrachten; die angeschlossenen aktiven Korrosionsschutzanlagen bleiben in Betrieb.

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften dieser Broschüre möglich.

II. Erkundigungspflicht und Zustimmungungsverfahren

1. Grundlegendes

Dem Bauherrn/Planer/Ausführenden obliegt es, sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei allen in Frage kommenden Unternehmen nach unterirdischen Anlagen und den zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu erkundigen. Zu beachten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem die anerkannten Regeln der Technik und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk GW 315: Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18300 – VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass behördliche Genehmigungen für ein Bauvorhaben unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen also nicht das Zustimmungungsverfahren bzw. die Zustimmung von ONTRAS.

Bei der Vorbereitung und Durchführung jeglicher Bauvorhaben ist **ONTRAS rechtzeitig zu beteiligen**, so dass alle erforderlichen Abstimmungen und ggf. festzulegende Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können. Diese Forderung gilt u. a. auch für geplante Baustelleneinrichtungen, Erkundungsmaßnahmen, Massen- und Schwertransporte sowie bei Pflanzungen, Natur-/Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

Von Bedeutung sind neben direkten Anlagenbetroffenheiten auch **mittelbare Interessenberührungen**, etwa durch Arbeiten im Nahbereich oder aufgrund von Erschütterungen. Weitere Beispiele sind Hochspannungsbeeinflussung und mögliche Einwirkungen von Windenergieanlagen. So

kann sich der Betrachtungsbereich auch weit über den Schutzstreifen der betreffenden Anlage hinaus erstrecken.

ONTRAS ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche – BIL.



Die Leitungsauskunft.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Einzureichen sind stets vollständige, eindeutige und aussagekräftige Unterlagen / Informationen, entsprechend dem aktuellen Planungsstand in elektronischer Form. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Absender mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bauherr/Auftraggeber bzw. Bauausführender
- genaue Bezeichnung des Vorhabens/Betreff
- Planungsstand/geplante Bauzeit
- Vorhabenfläche (lagerichtiger Karteneintrag)
- Übersichts-/Detaillagepläne und Schnitte (maßstäblich!)
- Beschreibung des Vorhabens/der Bauweise

Beim Planwerk werden Eignung und Angabe des Maßstabs sowie Nordpfeil vorausgesetzt. Wenn möglich, ist in den Detaillageplänen ein Koordinatenraster darzustellen (System ETRS 89).

Mangelhafte Anfragen führen zur Aussetzung der Bearbeitung und zur Nachforderung von Unterlagen/Informationen.

Im üblichen Rahmen erfolgt die Bearbeitung von Anfragen kostenfrei. ONTRAS behält sich vor, dem Bauherrn/Planer/Ausführenden darüber hinausgehende bzw. weiterführende Aufwendungen (z. B. für Bauaufsicht, Ortung, Tiefbauleistungen, Messungen, Ergebnisauswertungen, Gutachtereinsatz, Änderungen von Anlagen usw.) in Rechnung zu stellen.

Auskünfte und Stellungnahmen gelten nur für den jeweils angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen, für die ONTRAS die Betriebs-

führung übernimmt. Mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber, die ebenfalls zu beteiligen sind, muss gerechnet werden.

Die den Auskünften/Stellungnahmen beigefügten Pläne sind Eigentum von ONTRAS. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ONTRAS nicht vervielfältigt und keinem Dritten übergeben bzw. sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an die mit der Planung und Ausführung beauftragten Unternehmen ist gestattet.

Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den analogen/digitalen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Legetiefe unverbindlich sind; mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Anlagen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Den Angaben zur Überdeckung darf insbesondere aufgrund von Niveauänderungen, auf welche ONTRAS keinen Einfluss hat, nicht vertraut werden.

Die tatsächliche Lage/Legetiefe der ONTRAS-Anlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen einer örtlichen Einweisung unter Aufsicht eines Mitarbeitenden oder Beauftragten von ONTRAS. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das ausführende Unternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Die übergebenen Pläne geben den dokumentierten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Stillgelegte Anlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen übernimmt ONTRAS keine Gewähr.

Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS



2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft

Um die Interessen von ONTRAS frühzeitig berücksichtigen zu können, ist bereits zu **Beginn der Planungstätigkeit** eine **Bestandsauskunft** einzuholen. Im Fall einer Berührung/ Näherung beinhaltet diese u. a. Aussagen zu den im angefragten Bereich vorhandenen/ geplanten Anlagen, entsprechende Planunterlagen sowie Auflagen und Hinweise zum weiteren Ablauf.

Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Planung jederzeit weitere Abstimmungen möglich, z. B. zur Nachreichung detaillierter Unterlagen/Informationen oder zur Klärung offener Fragen. Die Notwendigkeit einer erneuten **Kontaktaufnahme** ergibt sich zudem bei Planungsänderungen.

3. Anfrage des Bauausführenden

Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist rechtzeitig – also mindestens **sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** – durch das jeweils beauftragte Unternehmen zu veranlassen; einzureichen sind die Ausführungsunterlagen. Sofern der Anfrage nicht zu widersprechen ist, erhält der Antragsteller dazu eine Stellungnahme zur Bauausführung. Diese ist Voraussetzung für die obligatorische örtliche Einweisung.

Die **Gültigkeit der Stellungnahme** zur Bauausführung ist befristet auf sechs Monate.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Personen (insbesondere der Bauherr/der Planer/das ausführende Unternehmen) sind vom Antragsteller über die Verhaltensregeln und Vorschriften der vorliegenden Broschüre zu informieren. Die im Schriftwechsel erteilten Auflagen und Hinweise von ONTRAS sind an diese weiterzuleiten. Den Bauherrn trifft die Gesamtverantwortung für sein Vorhaben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das ausführende Unternehmen bzw. die ausführenden Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln und Vorschriften im Bereich von ONTRAS-Anlagen unterwiesen werden. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit

Auskünfte und Stellungnahmen, die bezüglich der ONTRAS-Anlagen eingeholt werden, berechtigen nicht zur Ausführung geplanter Maßnahmen. Die Genehmigung für Bau-/Schachtarbeiten im Berührungs- und Nahbereich dieser Anlagen wird erst im Rahmen einer **örtlichen Einweisung durch ONTRAS** und/oder durch Beauftragte von ONTRAS erteilt. Diese Einweisung hat vor Beginn jeglicher Arbeiten zu erfolgen.

Die **Terminvereinbarung** muss unter Angabe der zugehörigen PE-Nr. mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten erfolgen. Für die Terminvereinbarung ist ein entsprechender Kontakt in der Stellungnahme zur Bauausführung benannt.

Zur örtlichen Einweisung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- gültige Stellungnahme zur Bauausführung (mit Anlagen)
- damit ggf. angeforderte Unterlagen/Informationen
- unterschriebene Empfangsbestätigung des Bauherrn (Anmerkung: Diese ist vor der Einweisung per Mail an den auf der Empfangsbestätigung angegebenen Kontakt zurückzusenden und muss spätestens zur Einweisung vorliegen)

Falls erforderlich und möglich, wird im Rahmen der Einweisung eine Örtung/Kennzeichnung der ONTRAS-Anlagen durchgeführt.

Die Einweisung wird seitens ONTRAS protokolliert.

Bei der Ausführung jeglicher Arbeiten sind die für ONTRAS-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

Arbeiten, die die Sicherheit der ONTRAS-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich **unter Aufsicht von ONTRAS** und/oder eines Beauftragten von ONTRAS durchgeführt werden. Den sicherheitsrelevanten Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, dem Bauherrn die Kosten der Aufsicht in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ONTRAS vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung mit dem Bauherrn vereinbaren.

Besteht aus Sicht des Bauherrn die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, kann er eine solche beantragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Bauherrn und/oder seiner Beauftragten wird durch baubeaufsichtigende Maßnahmen von ONTRAS nicht eingeschränkt.

5. Abnahme/Dokumentation Endzustand

Mit Beendigung der Baumaßnahmen hat – noch **vor dem Verfüllen** ggf. freigelegter ONTRAS-Anlagen – eine **Abnahme durch ONTRAS** und/oder durch deren Beauftragte zu erfolgen. Die Terminvereinbarung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abnahme wird seitens ONTRAS protokolliert. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten festzuhalten.

ONTRAS behält sich vor, alle an ihren Anlagen entstandenen Schäden zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach der Abnahme an ihren Anlagen festgestellten Schäden (z. B. Isolationsschäden durch die nachfolgende Verfüllung).

Zur internen Verwendung sind ONTRAS innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen angefertigte **Lagepläne und Längsschnitte** der im Berührungs bzw. Nahbereich von ONTRAS-Anlagen errichteten Anlagen/Bauten **unentgeltlich zu übergeben**:

- digital im Vektorformat SHAPE oder DXF
- Lage- und Höhenbezugssystem muss angegeben sein (vorzugsweise ETRS89/UTM (Zone 33))
- Übergabe per E-Mail an geodaten@ontras.com unter Angabe der PE-Nr.

III. Technologische Schutzbestimmungen

1. Allgemeines

Voraussetzung für jegliche Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen ist neben der schriftlichen Zustimmung (Stellungnahme zur Bauausführung) eine **örtliche Einweisung** des Ausführenden. Siehe Abschnitt II/4.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Anlagen beeinträchtigen/gefährden können.

Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtbar zu halten; die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert erreichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Schutzstreifen unter Druck stehender **Ferngasleitungen** dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich **sichtbar freigelegt** wurde. Bei Parallellage ist eine sichtbare Freilegung der Leitung im Abstand von maximal 20 m ausreichend.

Die Anlagen von ONTRAS dürfen nur in **Handschachtung** freigelegt werden. Maschinenschachtung an ONTRAS-Anlagen (in und außer Betrieb) ist ausschließlich nach Feststellung der örtlichen Lage/Legetiefe mittels Handschachtung zulässig. Dabei ist der Einsatz von Baumaschinen, etwa zum Freilegen dieser Anlagen, nur bis zu einer Annäherung von 0,50 m zulässig. Bei einer Annäherung von $\leq 0,50$ m sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Maschinenführer und Aufsichtspersonen müssen eine Ausbildung nach DVGW-Regelwerk GW 129 oder gleichwertig nachweisen können. Maschinenführer im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind für Schachtarbeiten nur einzusetzen, wenn sie eine Ausbildung an einer zugelassenen Baggerschadendemonstrationsanlage haben.

Die ONTRAS-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung von Rohren und Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird. Leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Kabel sind gegen Durchhang zu sichern. ONTRAS-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Ist ein Verbau von Baugruben/Gräben erforderlich, dürfen ONTRAS-Leitungen nicht als Widerlager benutzt werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten der ONTRAS-Anlagen ist nicht zulässig. Bei der Verfüllung von Baugruben/Gräben sind die ONTRAS-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralen Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Verdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen, Festpunktzeichen etc.) dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. ONTRAS behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Hinweisobjekte und das Einmessen zu Lasten des Bauausfüh-

renden vorzunehmen. Für die in der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichneten Punkte hat der Bauausführende die Verantwortung zu übernehmen und diese auf seine Kosten zu sichern.

Unterirdisch zu errichtende Kanäle und zugehörige Schächte sind in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Flüssiggasanlagen) gasdicht auszuführen.

2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen

Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen von ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich so vorzusehen, dass:

- eine nahezu rechtwinklige Kreuzung entsteht (mindestens 75°).
- ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind.
- Mantel-/Schutzrohren nicht überbaut werden.
- im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,00 m eingehalten wird.

Das Befahren von Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen ist nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unzureichend befestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteiler Stahl-/Betonplatten) unzulässig. ONTRAS behält sich darüber hinaus die Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

Kreuzungen von ONTRAS-Anlagen mit geplanten Leitungen/Kabeln sind grundsätzlich rechtwinklig, als Unterkreuzung sowie im Bereich von linearen Leitungsabschnitten auszuführen. Dabei sind Richtungsänderungen der Fremdleitung außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

Bei Kreuzungen in offener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,50 m. Bei der Kreuzung von Ferngasleitungen mit E-Kabeln der Spannung ≥ 110 kV gilt ein Mindestabstand von 1,00 m; zudem sind hier isolierende Zwischenlagen erforderlich.
- E-Kabel > 1 kV im Kreuzungsbereich von Ferngasleitungen sind zusätzlich in einem Schutzrohr (z. B. PE-HD, Stahl) zu verlegen. Die Schutzrohrlänge muss jeweils der Breite des Schutzstreifens entsprechen, mindestens aber 6 m betragen.
- Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Legetiefe nicht zumutbar, besteht – nach schriftlicher Genehmigung durch ONTRAS – die Möglichkeit einer Überkreuzung.
- Bei der Überkreuzung von Ferngasleitungen sind alle geplanten Kabel im Kreuzungsbereich zusätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen (Länge = Schutzstreifenbreite, mindestens aber 6 m); im Bereich vorhandener Mantelrohre ist kein Schutzrohr erforderlich.
- Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Gashochdruckleitungen bei Bauarbeiten wird auf den DVGW-Hinweis GW 315 und die Werknorm VN 263-011 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 301 Gruppe G1 oder DVGW Arbeitsblatt GW 381 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach diesen DVGW Arbeitsblättern zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 2,00 m, sofern nicht die anstehenden Baugrundverhältnisse und projektspezifischen Randbedingungen einen größeren Mindestabstand erfordern.
- Es sind nur steuerbare Verfahren anzuwenden.
- Hinsichtlich der Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung an das steuerbare horizontale Spülbohrverfahren (HDD) wird auf das DVGW Arbeitsblatt GW 321 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

- Vor Beginn der Arbeiten ist die Gashochdruckleitung entsprechend DVGW Arbeitsblatt GW 316 zu orten und der Trassenverlauf im angemessenen Umfang zu kennzeichnen. Im unmittelbaren Unterkreuzungsbereich ist die Gashochdruckleitung vor Beginn der Arbeiten bis zum Rohrscheitel freizulegen. Die Ortung und die Freilegung erfolgt im Auftrag von ONTRAS. Die festgestellte Rohrlage und -deckung sind mit den Planungsunterlagen zu verifizieren. Weiterhin sind ONTRAS die Ergebnisse der Baugrunderkundung (u. a. qualifiziertes Bodengutachten) für den Bereich der Unterkreuzung vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- ONTRAS ist das Bohrprotokoll unverzüglich zu übergeben (per E-Mail an geodaten@ontras.com).

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligen, durchgängig elektrisch leitenden Materialien sind Ferngasleitungen über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer **zusätzlichen Isolierung** (doppelte Umhüllung) gemäß ONTRAS-Vorgabe zu Lasten des Verursachers zu versehen.

Bei Verlegearbeiten mit **Kabelpflug oder Grabenfräse** sind im Kreuzungsbereich von ONTRAS-Anlagen deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Horizontal- und Vertikalanodenanlagen dürfen nicht mit Fremdanlagen gekreuzt bzw. durchquert werden.

4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

In Parallellage geplante Leitungen/Kabel sind grundsätzlich außerhalb von ONTRAS-Schutzstreifen zu verlegen. Eine Überschneidung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind bei Parallelführungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege und -flächen (in Abhängigkeit von der Nennweite der Ferngasleitung) folgende lichte Mindestabstände zulässig:

≤ DN 600 = 1,00 m

> DN 600 = 1,50 m

5. Erschütterungen

Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten dürfen keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Im Zustimmungsverfahren besteht hierzu besonderer Abstimmungsbedarf; auf Anforderung sind detaillierte Angaben zur geplanten Technologie und zum Technikeinsatz nachzureichen (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an TechnischeDiagnose@ontras.com). Die Auflagen zur Bauausführung können Schwingungsmessungen und/oder andere Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen **Ramm-, Meißel und Bodenverdichtungsarbeiten** in einem Abstand von ≤ 30 m zu den Gasanlagen von ONTRAS in Betracht. Die daraus resultierenden Forderungen sind einzuhalten.

Rammarbeiten über bestehenden ONTRAS-Anlagen sind ausnahmslos untersagt!

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreiten darf:

- ab 0,30 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm²
- ab 0,60 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind Schwingungsmessungen nicht erforderlich.

Befinden sich Gasanlagen von ONTRAS innerhalb des Sprengbereiches nach der Technischen Regel „SprengTR310“, ist ONTRAS im Zustimmungsverfahren die geplante Technologie zur gutachterlichen Prüfung (i. d. R. Prognoseberechnungen der zu erwartenden Erschütterungseinträge) vorzulegen. Im Ergebnis dieser Prüfung werden die notwendigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Alle mit der Vorbereitung/Umsetzung von Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ONTRAS zu erstatten. Dies betrifft insbesondere anfallende Kosten für den Gutachtereinsatz, die Messstelleneinrichtung einschließlich Tiefbau, die Messdurchführung und -auswertung sowie die Baustellenaufsicht.

6. Pflanzungen

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,50 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnnde Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Bei Horizontal- und Vertikalanodenanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten.

Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

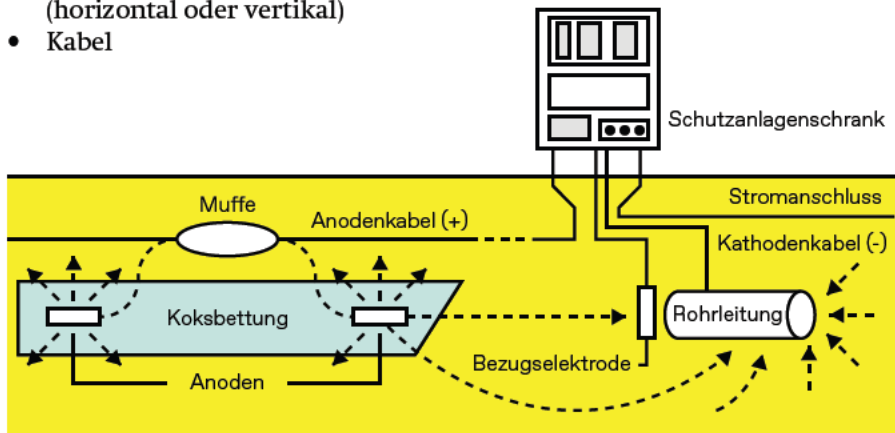
7. Elektrische Beeinflussung

Die Anlagen von ONTRAS werden durch Beschichtungen und Umhüllungen sowie zusätzlich durch kathodischen Korrosionsschutz vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist ein elektrochemisches Verfahren, bei dem über einen Elektrolyten (z. B. Erdboden) ein elektrischer Gleichstrom zwischen einer Anodenanlage und einer zu schützenden Metallstruktur (z. B. Leitungen) fließt. Durch diesen Schutzstrom erfolgt an der Metalloberfläche im Elektrolyten eine kathodische Polarisation. Dadurch wird verhindert, dass Metallionen aus der Metalloberfläche gelöst werden.

Korrosionsschutzanlagen bestehen aus:

- Gleichrichter
- Anodenanlage
(horizontal oder vertikal)
- Kabel



Generell sind Maßnahmen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Andernfalls muss eine Veränderung der Korrosionsschutzanlage oder des Schutzobjektes von ONTRAS erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.

Bei einer neu hinzukommenden Anlage im Kreuzungs-/Nahbereich von ONTRAS-Anlagen muss in Abstimmung mit ONTRAS die Errichtung einer Potentialmessstelle (ONTRAS- und Fremdleitung messbar aufgelegt) zur Überwachung der Beeinflussung geprüft werden.

Es ist eine Nachumhüllung gemäß Abschnitt III/3 im Kreuzungs-/Nahbereich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von ONTRAS-Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Anodenanlagen) Beeinflussungen durch Streuströme von Gleichstromanlagen an erdfühligem metallischen längsleitfähigen Objekten (z. B. Rohrleitungen, Leitplanken usw.) auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinflussungen können zusätzliche Maßnahmen notwendig sein. Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zu eventuell notwendigen Maßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. sind mit ONTRAS abzustimmen.

Zur Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen von ONTRAS-Anlagen sind Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und Technischen Empfehlungen, z. B. DVGW Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE 7 der SfB), DVGW Arbeitsblatt GW 28 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11), durch den Bauherrn vorzusehen.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke Beeinflussungen zu erwarten, ist ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung zu erstellen.

- Das Gutachten ist ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Beurteilung der Beeinflussung zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an hsb@ontras.com).
- Evtl. bereits vorhandene Beeinflussungen sind in dem Gutachten zu berücksichtigen.
- Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen an den Anlagen sind zu benennen. Diese werden nach Auftragserteilung durch den Bauherrn von ONTRAS zu dessen Lasten in eigener Regie durchgeführt.
- Nach Inbetriebnahme des Vorhabens können weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Wechselstromkorrosion notwendig werden (z. B. messtechnische Untersuchungen, Einbau zusätzlicher Messtechnik, Errichtung von Erdungsanlagen mit Abgrenzeinheiten), die durch ONTRAS nach Auftragserteilung des Bauherrn durchgeführt werden.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke keine Beeinflussungen zu erwarten, kann auf ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Parameter des Vorhabens mit den zutreffenden Kriterien der Regelwerke in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüberzustellen, zu begründen und ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an hsb@ontras.com).

Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zum Gutachten, zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. stimmt der Bauherr mit ONTRAS ab.

8. Windenergieanlagen

Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 995 m zu gastechnischen Anlagen von ONTRAS bedürfen der Zustimmung durch ONTRAS.

9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen

Planungen und Bauvorhaben Dritter können Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an ONTRAS-Anlagen erforderlich machen. Diese sogenannten Folgemaßnahmen sind nur in einfachen Fällen operativ im Rahmen des Baugeschehens realisierbar. In der Regel erfordern sie sowohl zeit- als auch kostenintensive Planungs- und Bauleistungen.

Mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen ist das im Abschnitt II dieser Broschüre beschriebene Zustimmungsverfahren bereits sehr frühzeitig in Gang zu setzen. Bei Erfordernis erhält der Antragsteller Informationen zur weiteren Vorgehensweise sowie einen Kontakt zur Antragstellung. Nach Antragstellung kann die Planung und Realisierung von Folgemaßnahmen einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen.

Erfordert das verursachende Vorhaben ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-/Bebauungsplanverfahren oder dergleichen, müssen die Folgemaßnahmen in die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsunterlagen usw.) eingearbeitet und die dazu erforderlichen Anträge gleichfalls genehmigt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass ein ONTRAS-Fachplaner diese Folgemaßnahmen geplant hat.

ONTRAS kann erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen.

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen.

Mit der geplanten Bautätigkeit im Bereich der Folgemaßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn diese abgeschlossen sind.

IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer

Sollten während der Arbeiten ONTRAS-Anlagen beschädigt werden, so ist unverzüglich unter der gebührenfreien Notrufnummer – 0800 4434430 – die Störungshotline zu benachrichtigen.

Die Störungshotline stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Dispatcher von ONTRAS her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeitenden bzw. eines Beauftragten von ONTRAS zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr – daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen einschalten.

- Sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.



Notrufnummer: 0800 – 4434430

V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen

a. B.	- außer Betrieb
AfK	- Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
BE	- Baustelleneinrichtung
BIL	- Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche
DGUV	- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DIN	- Deutsches Institut für Normung
DN	- Nennweite (diameter nominal)
DP	- Auslegungsdruck (design pressure), [Bar]
DVGW	- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
FGL	- Ferngasleitung
GIS	- Geografisches Informationssystem
IHB	- Instandhaltungsbereich (von ONTRAS)
IHK	- Instandhaltungskoordinator (von ONTRAS)
i. P.	- in Planung
KKS	- kathodischer Korrosionsschutz
KSA	- Korrosionsschutzanlage
KSR	- Kabelschutzrohranlage
MOP	- maximal zulässiger Betriebsdruck (maximum operating pressure), [Bar]
MR	- Mantelrohr (aus Stahl/ bei Ferngasleitungen)
OP	- Betriebsdruck (operating pressure), [Bar]
PE-HD	- Polyethylen mit hoher Dichte (high density)
SfB	- Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
SMK	- Schilderpfahl mit Messkontakt (auch Messsäule)
SPf	- Schilderpfahl
SR	- Schutzrohr (aus PE-HD / bei Kabeln)
Stk	- Steuerkabel
TGL	- Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (der DDR)
TS	- Tangentenschnittpunkt (Knickpunkt einer Ferngasleitung im Lageplan)
VDE	- Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VNG	- Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Herausgeber:

ONTRAS Gastransport GmbH

Fachbereich:

Technisches Sicherheits- und Prozessmanagement

Pierre Scheller, Leiter QHSEE

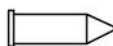
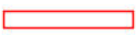
arbeitssicherheit@ontras.com

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
info@ontras.com, www.ontras.com

Stand 06/2023, Öffentliches Dokument, Version 3.0

Auszug Signaturenkatalog

(zusätzlich gelten die DIN 18702 und DIN 2425-3)

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
Gas- und LAF-Symbole		Kabel-Symbol	
 S	Gas Schieber	 KR	StK Kabelreserve
	Gas Reduzierstück	 KVz	StK Kabelverzweiger
 EV	Gas Entlüftungsventil	 KP X	StK Spulenpunkt mit Nr.
 A	Gas Ausbläser	 KM X	StK Kabelmuffe Verbindung mit Nr.
 J	Gas Isolierstelle	 M	StK Marker
 KR	Gas Kontrollrohr	 KAM X	StK Kabelabzweigmuffe
	Gas Molchschleuse	 KOM X	StK Kondensatormuffe mit Nr.
	Klöpferboden	 KBM	StK Kabelblindmuffe
 G	Gas Merkstein, G(MK) mit Meßkontakt	 K X	StK Kabelmerkstein mit Nr.
 SPf	Gas Schilderpfahl mit Nr.	 KUFB X	StK Unterflurbehälter mit Nr.
 SMK	Gas Schilderpfahl/Meßkontakt mit Nr.	 KT	StK Schilderpfahl mit Kabeltelefonstecker
	Gas TS-Punkt	 FS	StK Schildersäule mit Fernsprecher
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende	Gas-, LAF- und Kabel-Linientypen	
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende (Maßnahme berührt nicht direkt die FGL)	Gasleitung	
 Z	Eig Zählerschrank	Gasleitung stillgelegt	
 TA	Kor Tiefbettanode	Steuerkabel/ LWL	
 DBE	Kor Bezugselektrode/DBE	LAF-Anlage	
 K	Kor Kontakt Cadwell Pin-Brazing	Elektrokabel	 ELT
	Kor Gleichrichterschrank	Erderkabel	 Erder
 V	Kor Verteiler	Drainage	
 E	Kor Erderschrank	Gasleitung außer Betrieb	
		Gasleitung geplant	
		Schutzrohr GAS	
		Schutzrohr Kabel	

ARGUMENTE, DIE FÜR BIL SPRECHEN



„Die kostenfreie Anfrage und der digitale Workflow ermöglichen uns als Trassenplaner eine konzentrierte und zielgerichtete Erledigung der Leitungsanfrage und erhöhen die innerbetriebliche Optimierung. Auch die umgehenden Rückbeantwortungen von Fehlanzeigen erleichtern die sicheren Planungsarbeiten in hohem Maße.“

Dipl.-Ing. Christian Kellers,
BLANK Vermessungs- und Ingenieurbüro GmbH



„Der ZDB vertritt die Interessen von inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen auch in technischer Hinsicht. Insofern begrüßen wir die Initiative BIL, die eine kostenfreie Infrastruktur zum Erhalt von Leitungsauskünften bietet. Ziel sollte die möglichst vollständige Beteiligung aller Leitungsbetreiber bei BIL sein, umso umfassender wird die Auskunft im Baugewerbe. Das genossenschaftliche Prinzip von BIL erreicht schon jetzt eine sehr gute Abdeckung.“

Dipl.-Ing. Sebastian Geruschka,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes



„Mit BIL erhalte ich online eine Information über zuständige und nicht zuständige Leitungsbetreiber. Toll wäre die Mitwirkung aller deutschen Versorger und Betreiber bei BIL, sodass ich alle Anfragen und Antworten im BIL-System verwalten kann.“

Barbara Cordes, FRIEDRICH VORWERK KG (GmbH & Co.)

Unterstützende Fachverbände:



Teilnehmende Unternehmen am BIL-Portal



Status: 1. April 2018

BIL eG

Josef-Wirmer Straße 1-3
53123 Bonn

info@bil-leitungsauskunft.de
www.bil-leitungsauskunft.de

BIL
Die Leitungsauskunft

Heute
schon
geBILt?

Kostenfreie Leitungsauskunft
für die Bauindustrie

www.bil-leitungsauskunft.de

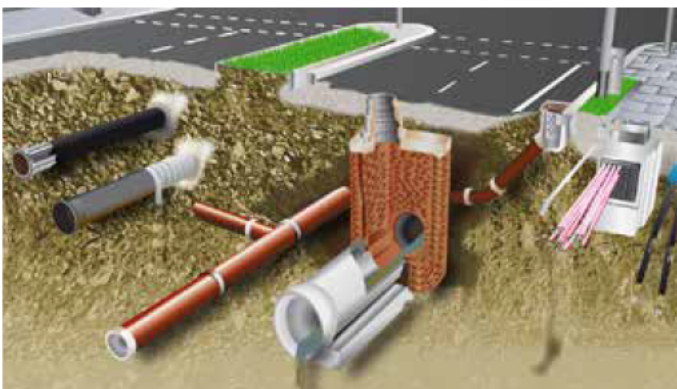


LEITUNGS-AUSKUNFT NEU GEDACHT

BIL – Kostenfreie Bauanfrage und Leitungsauskunft in digitalem Prozess – rechtssicher, schnell, zuverlässig.

Leitungsauskünfte einzuholen bedeutete bis dato für die Bauwirtschaft oft großen Aufwand. Neben den Problemen, alle tatsächlich zuständigen und betroffenen Leitungsbetreiber zu erreichen, waren es vor allem oft intransparente Kommunikationswege und fehlende Standards, die es für die Bauwirtschaft erschwerten, qualifizierte und detaillierte

Auskünfte zu erhalten und verarbeiten zu können. Dies hat sich mit BIL – dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche – geändert. BIL setzt neue Standards in der Leitungsanfrage. Vollständig digitale Arbeitsprozesse auf einer zeitgemäßen und aktuellen Internetplattform sind die Merkmale der neuen Leitungsauskunft mit BIL.



BIL – NUTZEN IM ÜBERBLICK

Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Einmalige Formulierung der Bauanfrage zur Adressierung sämtlicher Leitungsbetreiber in Deutschland
- Anfrage- und Dokumentationssystem für den gesamten Workflow der Bauanfrage
- Online-Zuständigkeitsprüfung und Auflistung zuständiger sowie nicht zuständiger Leitungsbetreiber

Effizient, übersichtlich und modern

- Zentrale Kommunikation der Anfragen und Antworten über das BIL-Portal
- Einfache Formulierung der Bauanfrage über standardisierte Anfrageinhalte zur Reduktion von Nachfragen
- Zügige Bearbeitung und schneller Response
- Amtlicher Kartenhintergrund und Luftbilder zur exakten Lokalisierung des Bauvorhabens
- Moderne und attraktive GUI

Flexibel, rechtssicher und flächendeckend

- Durchgehend digitaler Workflow und damit Vermeidung von Fehleingaben oder Fehlinterpretation



Zuständigkeitsprüfung

BIL prüft über die unsichtbaren, vom Leitungsbetreiber hinterlegten Flächen die Schnittmenge mit der Bauanfragefläche. Das Ergebnis der Analyse wird online und als Download mitgeteilt. Die als zuständig identifizierten Unternehmen erhalten automatisch die formulierte Anfrage.

Betroffenheitsprüfung

Die Betroffenheitsprüfung und ggf. Planauskunft erfolgt in Eigenverantwortung durch den Betreiber über BIL. BIL kennt keine Leitungsdaten und fungiert als Mittler zwischen Anfrage und Leitungsbetreiber.

Alle Leitungsbetreiber erreichbar

BIL ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber, die derzeit nicht in BIL organisiert sind, mit der formulierten Bauanfrage. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Anfrage erreicht sofort den angesprochenen Leitungsbetreiber.

BIL – DER NEUE STANDARD

Einfache Erstellung der Anfrage

Die Erstellung und Absendung einer Bauanfrage ist in BIL denkbar einfach und innerhalb weniger Minuten von selbst IT- oder Internetungeübten zu bewerkstelligen. Eine intuitive und stringente Menüführung leitet den Antragenden durch den Erstellungsprozess. Fehler sind ausgeschlossen. Die Vollständigkeit der Anfrage ist gewährleistet.

Lokalisierung und Klassifizierung des Bauvorhabens

Durch die geographische Lokalisierung unter Nutzung von Luftbildern und amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und die Spezifizierung mittels des Baustellenklassifizierungskataloges ist gewährleistet, dass sämtliche zuständigen Leitungsbetreiber unmittelbar die konkrete Betroffenheit von dem Bauvorhaben ermitteln können. Damit erhält der Antragende eine garantierte qualitativ hochwertige und vollständige Leitungsauskunft aller betroffenen Betreiber, die über BIL erreicht werden.

Zentrale Informations- und Auskunftsplattform

Sämtliche Leitungsauskünfte und Informationen werden über das BIL-Portal dem Antragenden bereitgestellt. Der Antragende muss keine weiteren Kommunikationswege zu einzelnen Leitungsbetreibern mehr eröffnen. Dies vermeidet Redundanzen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und spart Zeit und Ressourcen.



Kostenfreie Nutzung

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt, um die gemeinschaftliche Strategie ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betonen. Dieses Solidarprinzip ermöglicht es, die Nutzung für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten.

Unterstützung der Fachverbände

Bereits seit der Gründung von BIL in 2015 unterstützen die wichtigsten Fachverbände die Aktivitäten. Darunter auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) e.V.

Rechtssicherheit

BIL bietet für Nutzer durch die automatisierte Archivierung und die Historienaufzeichnung den rechtssicheren Nachweis über die pflichtgemäße Einholung von Leitungsauskünften. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen dokumentiert BIL alle Vorgänge lückenlos.

Von: [Koordinationsanfrage Vodafone DE](#)
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: Stellungnahme S01449213, VF und VKD, Gemeinde Röderland, 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“
Datum: Dienstag, 9. Dezember 2025 15:06:43

Vodafone GmbH
Attilastraße 61-67 * 12105 Berlin

Plan und Recht GmbH - Beteiligung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01449213
E-Mail: TDRB-O-.Berlin@vodafone.com
Datum: 09.12.2025
Gemeinde Röderland, 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.11.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: [REDACTED]
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: AW: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"
Datum: Mittwoch, 10. Dezember 2025 09:03:52

Sehr geehrte [REDACTED],

nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir als Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster keine Einwände zur 3. Änderung des Bebauungsplans und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans.
Daher sehen wir von einer Stellungnahme ab.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Internet: www.schwarze-elster.de

Verbandsvorsteher: Dr. rer. nat. Bernd Dutschmann

Diese E-Mail ist ausschließlich nur für den / die ausdrücklich bezeichneten Adressaten oder dessen / deren Vertreter bestimmt. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Andere durch die ausdrücklich bezeichneten Empfänger oder Dritte ist unzulässig. E-Mail sind unsicher, da die Möglichkeit der leichten Manipulation und die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. E-Mails sind deshalb nicht rechtsverbindlich. Alle Aussagen gegenüber den Adressaten unterliegen den Regelungen von zu Grunde liegenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen.

Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz und ihren Rechten nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz finden Sie auf unserer Internetseite

<https://www.schwarze-elster.de/datenschutzerklaerung/>. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster: Telefon 03574/ 4677131, E-Mail: datenschutz@schwarze-elster.de.

P Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Sie sparen pro Blatt etwa 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz!

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Freitag, 14. November 2025 11:55

An: [REDACTED]

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden als Behörde, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde an der o.g. Bauleitplanung beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:

<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinde Röderland
Fachbereich I
Am Markt 1
04932 Röderland

Per E-Mail an: info@gemeinde-roederland.de
nachrichtlich: beteiligung@planundrecht.de
kea.planung@lkee.de
poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 09.12.2025
Gesch.-Z.: 11-GL5-4614-5-008/2024-001/006
Dokument Nr.: A-2025-00131217

**Bebauungsplan (BP) „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ – 3. Änderung
Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Röderland – 5. Änderung**

GL-Reg.-Nr. 0232/2016 (BP); 0508/2017 (FNP)
Verfahrensschritt: Vorentwürfe, Fassungen November 2025
Gemeinde/Ortsteil: Röderland / Präsen
Kreis: Elbe-Elster
Region: Lausitz-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beteiligung durch Plan und Recht, Berlin, vom 14.11.2025 in Ihrem Auftrag geben wir folgende
Stellungnahme ab:

- ☒ **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
☐ Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- ☒ **Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**
☐ Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung
☐ Anpassung an Ziele der Landesplanung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

Erläuterungen:

Für die Planung relevantes Ziel der Landesplanung (Z) des LEP HR ist:

- Z 5.2 - Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete

Für die Errichtung einer Lagerhalle für Outdoor- und Campingartikel ist eine Erweiterungsfläche des Gewerbebetriebes der Lausitz Propan GmbH geplant. Die neue Siedlungsfläche schließt an das vorhandene Siedlungsgebiet von Präsen an.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze wurden bereits in das Infoblatt, Pkt. 7 integriert.

Hinweise

- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der GL nicht vor.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), Braunkohlenplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de zu senden.
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für die GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML² ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de

- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:
<https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Standort Cottbus

Landesamt für Bauen und Verkehr

Gulbener Straße 24 | 03046 Cottbus

Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Versand nur per E-Mail an:

beteiligung@planundrecht.de

Hauptstandort

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Bearbeiter/-in: [REDACTED]

E-Mail: LBV-TOEB@lbv.brandenburg.de

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Datum: 03.12.2025

Gesch.-Z.: 110-24-518000506/2025-042/001

3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH" der Gemeinde Röderland OT Prösen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 14. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird das allgemeine Ziel der Erweiterung des ortsansässigen Gewerbebetriebs mit der Errichtung einer Lagerhalle und der Inanspruchnahme weiterer Erschließungsflächen verfolgt.

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse Brandenburg
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15
BIC: WELADEDXXX

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>
Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Von: [LS-Bauleitplanung-Sued](#)
An: ["beteiligung@planundrecht.de"](mailto:beteiligung@planundrecht.de)
Betreff: AW: [INTERNET] 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"
Datum: Donnerstag, 11. Dezember 2025 10:23:46

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich des o. gen. B-Plans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH" der Gemeinde Röderland (OT Präsen) berührt keine Planung oder Belange von in Baulast des Landes Brandenburg befindlichen Bundes- oder Landesstraßen.

Seitens des LS bestehen aus naturschutzrechtlicher und planerischer Sicht gegen den o. g. B-Plan keine Einwände.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Abteilung 40 – Planung
Regionalbereich Süd
Derzernat Planung Süd – Sachgebiet 421
Entwurfs- & Erhaltungsplanung Süd I

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

Postanschrift:
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Freitag, 14. November 2025 11:55

An: [REDACTED]

Betreff: [INTERNET] 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden als Behörde, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde an der o.g. Bauleitplanung beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de <<mailto:info@planundrecht.de>>

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Schillerstraße 9 | D-03046 Cottbus

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40

10435 Berlin - Prenzlauer Berg

Außenstelle Cottbus

Schillerstraße 9
D-03046 Cottbus

Dezernat Archäologische Denkmalpflege
Referat Praktische Archäologie

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: info.cottbus@bldam.brandenburg.de

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-133,2016

Ihr Zeichen:

19. November 2025

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH“, Gde. Röderland OT Präsen (EE)
- 3. Änderung**

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Dezernat Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

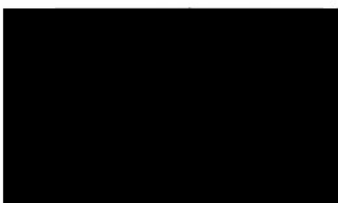
Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.

Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Röderland. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Elbe-Elster | Lindenauer Str. 5 b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Forstamt Elbe-Elster

Plan und Recht
Oderberger Str.40
10435 Berlin

Nur per E-Mail an: beteiligung@planundrecht.de

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 080-3-FoA-11-
7002/172+39#735059/2025

[REDACTED]
[REDACTED]
FoA.Elbe-Elster@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Doberlug-Kirchhain, 28.11.2025

3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen

Sehr geehrte [REDACTED]

die Beteiligungsunterlagen zum oben genannten Verfahren wurden geprüft.
Wald im Sinne des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist nicht betroffen.

Forstliche Belange werden mit dem Vorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Leiter Forstamt Elbe-Elster

Dieses Dokument wurde am 28.11.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |
Überwachung
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: [REDACTED]
E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de
Telefon: [REDACTED]
Datum: 12.12.2025
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/502+17#767318/2025
Dokument-Nr.: 767318/2025

3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" Gemeinde Röderland, Ortsteil Präsen,
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 14.11.2025
- Begründung, 14.11.2025
- Planzeichnung, 14.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 12.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" Gemeinde Röderland, Ortsteil Präsen,
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	T25
Telefon:	██████████
E-Mail:	TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Mit der 3. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes für den Gewerbestandort der Lausitz Propan GmbH im Ortsteil Präsen der Gemeinde Röderland werden Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Erweiterung der Gewerbegebietsflächen angestrebt. Konkret geplant ist die Errichtung einer Lagerhalle für den am Standort lokalisierten Onlineshop für Outdoor- und Campingartikel. Hierfür soll ein ca. 2 ha große Fläche nördlich anschließend an den Firmenstandort überwiegend als Gewerbegebiet dargestellt werden. Weiterhin sind private Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant.

Die Erweiterungsflächen befinden sich östlich von Präsen, unmittelbar angrenzend an die B 101 und nördlich anschließend an die Gewerbeflächen des Betriebsstandortes der Lausitz Propan GmbH.

Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) handelt es sich um Flächen für die Landwirtschaft. Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zur 5. Änderung des FNP der Gemeinde Röderland.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die Planungsunterlagen zum Vorentwurf vom November 2025 wurden hinsichtlich der

Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage und dem im Infoblatt zur Planänderung beschriebenen Nutzungsumfang der Erweiterungsflächen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben.

Im Umweltbericht sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie das Schutzgut Mensch zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei ist auch der Nutzungsbestand im Nahbereich (Lausitz Propan GmbH) zu betrachten und zu bewerten.

Für die Nutzung der Gewerbeflächen sollten besonders schutzwürdige Nutzungen aufgrund der Nähe zum Standort der Lausitz Propan GmbH (Störfallanlage nach 12. BImSchV) mittels textlicher Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 12.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Plan und Recht
Oderbergerstraße 40
10435 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
AZ: 74.21.42-26-639
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 27. November 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ in der Gemeinde Röderland

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14. November 2025 - Arndt

Anhörungsfrist: 16. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Brandenburg
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110
4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

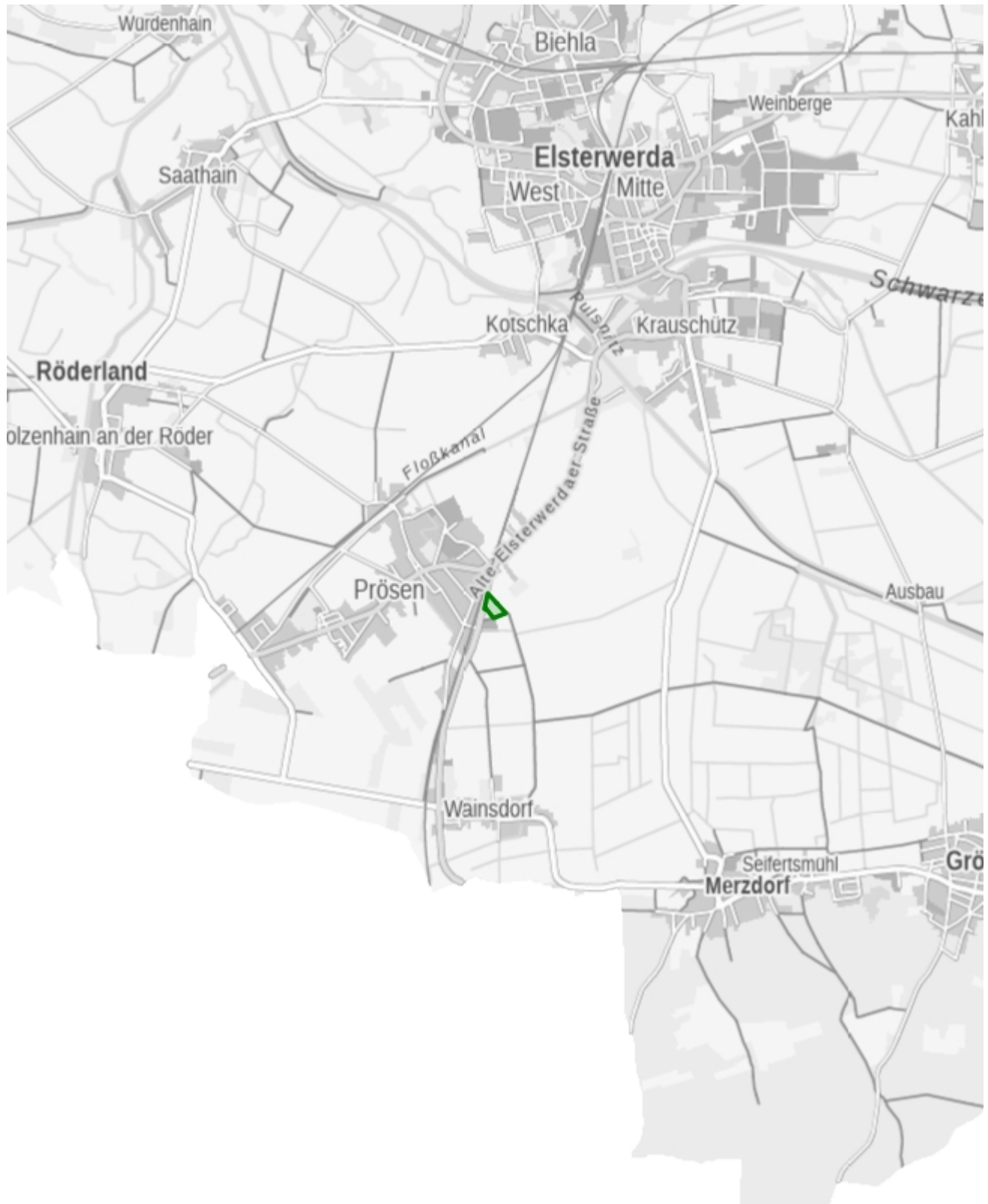
Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.

Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. 

**[TOEB] 3. Änd. B-Plan Gewerbegebiet für die Lausitz Propan
 GmbH im OT Präsen und 5. Änd. FNP Röderland
 74.21.42-26-639**



Maßstab 1:50000

Stand: November 2025

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Plan und Recht

██████████
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Bereich

Kreisentwicklungsamt
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 02 410/299-2025
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in

██████████
Telefon, Fax

E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
10. Dezember 2025

**3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ und
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme**

Sehr geehrte ██████████, sehr geehrter ██████████,

mit E-Mail vom 17. November 2025, verwiesen Sie auf Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 16.12.2025.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** () gibt vor, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Schillerstr. 9
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter:) gibt zur

3. Änderung des Bebauungsplans folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Nachfolgend werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Während der Titel des Bebauungsplanverfahrens auf eine Bebauungsplanänderung abstellt, ergibt sich aus den vorgelegten Planunterlagen die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB als faktische Erweiterung eines vorhandenen und durch Bebauungspläne entwickelten Gewerbegebietes. Eine Bebauungsplanänderung liegt jedoch nicht vor (Welche Festsetzungen werden geändert oder ersetzt?), sodass die Planunterlagen im Vorhabentitel, in der städtebaulichen Begründung und in der Umweltprüfung gesamthaft angepasst werden sollten (bspw. Erweiterung des Gewerbegebietes). Es wird angemerkt, dass mit der Änderungsplanung auch eine planerische „Vorbelastung“ der überplanten Flächen suggeriert wird, die tatsächlich nicht vorhanden ist.
2. Im Sinne der Zweckbestimmung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungsanalyse zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht verkürzt auf ein Einzelvorhaben (Lagerhalle für Outdoor- und Campingartikel) abgestellt werden darf. Sondern, im Sinne der Charakteristik des Planinstrumentes (Angebotsbebauungsplan), auf den „ungünstigsten Planfall“ bzw. das maximale Ausschöpfen des Festsetzungskataloges des Erweiterungsbebauungsplanes (Tankstellen und Gewerbebetriebe aller Art zulässig unter Berücksichtigung der Abstandsleitlinien sowie des Ausschlusses von Störfallbetrieben, Festsetzung einer großflächigen überbaubaren Grundstücksfläche, etc.). Dabei ist vor allem auch die kumulierende Wirkung des angrenzenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ einschl. seiner 1. und 2. Änderungsplanung zu berücksichtigen (vgl. jeweilige Festsetzungskataloge)! Zudem sollten in der Umweltprüfung zur Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ verstärkt die Aspekte der Sicherheit (bspw. Sicherheitsabstände, bauliche und technische Schutzvorkehrungen, Belange des

Brand- und Explosionsschutzes) betrachtet bzw. vor allem auch für die Öffentlichkeit in den Vordergrund gestellt werden.

3. Ggf. könnte der Bebauungsplan auch als vorhabenbezogener Bebauungsplan (bspw. Baufläche für Lagerhalle) oder Angebotsbebauungsplan mit konkretem Vorhabenbezug (bspw. eingeschränktes Gewerbegebiet, dass nur die Errichtung einer Lagerhalle mit konkreter Zweckbestimmung und begleitender Nebenanlagen) entwickelt werden um insbesondere eine korrespondierende Erweiterung des vorhandenen Störfallbetriebes auszuschließen. Jedoch wäre auch hier zu beachten, dass bspw. die Lagerung von Campinggasbehältern nicht mit den Vorgaben zur Betriebsführung des vorhandenen Störfallbetrieb korrespondieren dürfte (Konkretisierung der Lagerartikel bzw. Sortimente für Umweltprüfung notwendig). Zudem sind die Belange des Betriebslärmes für den Betriebszweig „Camping- und Outdoorbedarf“ (Ladevorgänge sowie Zu- und Abgangsverkehr) in der planerischen Konfliktbewältigung vor dem Hintergrund der erheblichen Erweiterung des Gewerbegebietes zu betrachten.
4. Die im Infoblatt angekündigte Festsetzung einer abweichenden Bauweise findet sich in der Planurkunde und im Festsetzungskatalog nicht wieder.
5. Es wird angeregt, der festgesetzten privaten Grünfläche eine konkrete Zweckbestimmung zuzuweisen, die sonstige (Un-)Bebaubarkeit dieser Grünfläche klarzustellen (bspw. Einfriedungen und Nebenanlagen zulässig?) und die max. Aufschüttungshöhe festzusetzen.
6. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben. Es empfiehlt sich, die materiellen Inhalte des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ einschl. seiner 1. und 2. Änderungsplanung in der Begründung abzubilden und zu erörtern, da sie auch Grundlage der Auswirkungsanalyse (kumulative Wirkungen) sind.
7. In der vorliegenden Vorentwurfsfassung werden die für das Planverfahren maßgeblichen Rechtsgrundlagen (BauGB, BauNVO, PlanzV, BImSchG, UVPG, etc.) noch nicht benannt. Es wird auf Grund der besonderen Bedeutung im Abwägungsprozess bzw. in der planerischen Konfliktbewältigung empfohlen, den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 – soweit tatsächlich noch in Brandenburg vollzugsfähig bzw. festsetzungsfähig (?) - auszugsweise in die Anlage der städtebaulichen Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen sowie in die Aufzählung der planrelevanten Rechtsgrundlagen (gleiches gilt ggf. auch für den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) und die SEVESO-III-Richtlinie). Auf § 9 Abs. 1 Nr. 23c und Abs. 2c BauGB wird zur planerischen Konfliktbewältigung hilfsweise verwiesen.
8. Der Ausschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 Abs. 2d dürfte als Hauptnutzung unzulässig sein, aber als untergeordnete Nebenanlage (bspw. Dach-PVA) zulässig. Ggf. empfiehlt sich hierzu auch eine Klarstellung in der städtebaulichen Begründung.

9. Es wird angeregt, in der Planzeichenerklärung redaktionell auf die tatsächlich festgesetzten Maße für GRZ (0,8 statt 0,6) und Firsthöhe (101,0 m statt 102,0 m) abzustellen.
10. Es wird empfohlen, die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Planurkunde des Bebauungsplanes – redaktionell abgesetzt vom Festsetzungskatalog – als beispielsweise „Hinweise zum Vollzug“ zu benennen.
11. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Sofern der Bebauungsplan aus der rechtswirksamen Flächennutzungsplanänderung entwickelt wird, wäre er genehmigungsfrei gemäß § 10 Abs. 2 BauGB. Sofern der Bebauungsplan vor Abschluss der notwendigen Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll, wäre er aber genehmigungspflichtig bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird gibt es folgende Hinweise:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise vorgetragen, die entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, der Sicherheit, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen.

Es wird empfohlen, die sich aus der nachgelagerten Umweltprüfung ergebenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen einschl. ihrer örtlichen Lage im vorliegenden Planwerk konkret zu benennen. Gleiches gilt für immissionsschutzrechtliche und sicherheitstechnische Konfliktvermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen, sofern sie notwendig sind.

2. In der Planzeichenerklärung sollten die Planzeichen der Änderungsdarstellungen (einschl. Geltungsbereich der FNP-Änderung) redaktionell abgesetzt von den Bestandsdarstellungen außerhalb des Änderungsbereiches erläutert werden.

3. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: [REDACTED]) äußert sich wie folgt:

Gegen die o. g. Änderungen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes grundsätzlich keine Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** ([REDACTED]) bemerkt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der 3. Änderung des B-Plans nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.

Die **untere Naturschutzbehörde** ([REDACTED]) nimmt wie folgt Stellung.

5. Änderung des FNPs der Gemeinde Röderland:

Als übergeordnete Fachplanungen aus naturschutzfachlicher Sicht ist auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Elbe-Elster (LRP, Stand 1997) bzw. die Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster (Stand 2010) als Fortschreibung des LRP bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Gem. § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen":

1. Einwendungen

Im Rahmen der aktuellen Planungsunterlagen (Stand November 2025) liegt noch kein Umweltbericht sowie keine arten-/biotopschutzfachliche Unterlage vor, die eine abschließende naturschutzfachliche Prüfung erlaubt. Eine Prüfung auf mögliche Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen kann erst nach Vorlage des Umweltberichts sowie der dazugehörigen Artenschutz- und Biotopschutzabhandlungen erfolgen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass bereits biotop- sowie artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt und daraus entsprechende Maßnahmen entwickelt wurden. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in den eingereichten Dokumenten nur überschlägig erwähnt und erlauben keine abschließende Prüfung.

Inwiefern die im Informationsschreiben erwähnte Potentialanalyse den Verzicht auf faunistische Erfassungen rechtfertigt, kann ohne Sichtung der Analyseunterlagen nicht eingeschätzt werden. Für eine naturschutzfachliche Prüfung des Planvorhabens sind neben dem Umweltbericht, auch die arten-/biotopschutzfachlichen Berichte mit den dazugehörigen Erfassungsbögen einzureichen.

2. Weitergehende Hinweise:

2.1 Umweltbezogene Informationen

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster führt kein fortführendes Umweltdatenregister und kann daher keine Aussagen zur Arten- oder Biotopausstattung des Plangebiets machen. Auskünfte zu vorhandenen Biotop- und Artendaten im Plangebiet können beim Landesamt für Umwelt über die Funktionsadressen erfragt werden:

artendaten@lfu.brandenburg.de

biotopkartierung@lfu.brandenburg.de

Naturdenkmale befinden sich nicht im Plangebiet.

2.2 Geschützte Allee

Es wird darauf hingewiesen, dass der westlich an das Plangebiet angrenzende Baumbestand entlang der B101 eine nach §17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschützte Allee darstellt (siehe Abbildung 1). Gem. §17 Abs.1 BbgNatSchAG dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

2.3 Baumschutzsatzung Röderland

Es wird darauf hingewiesen, dass in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Röderland die aktuelle Baumschutzsatzung der Gemeinde Röderland gilt:

<https://www.gemeinde-roederland.de/rechtsgrundlagen/1/22605/baumschutzsatzung.html>

2.4 Festsetzung Private Grünfläche

Im Informationsschreiben zum o.g. Planvorhaben wird beschrieben, dass ein Teil des Plangebiets als private Grünfläche mit überlagernden Pflanzbindungen festgesetzt wird. Diese soll im Bebauungsplan laut

Informationsschreiben für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden (Pflanzbindungen). Gleichzeitig sollen per textlicher Festsetzung auf der Grünfläche auch Aufschüttungen in einem bestimmten Umfang sowie die Anlage von Versickerungsmulden erlaubt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufschüttungen sowie Versickerungsmulden auf der Grünfläche keine Beeinträchtigung für die geplanten Pflanzungen darstellen dürfen.

2.5 Umweltbericht

Die Eingriffsregelung und der Artenschutz sind nach den Vorschriften des BauGB abzuarbeiten. Die Ergebnisse der Eingriffsregelung und des Artenschutzes sind in einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB abzubilden. Der Umweltbericht ist bindend für den Vorhabenträger.

Der Umweltbericht gibt eine hinreichende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in der Bauleitplanung und soll dabei vernünftige Planungsalternativen anbieten. Im Umweltbericht sind auch Informationen über für das Plangebiet relevante, förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes darzustellen.

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument, dem die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange entnehmen können, wie die Gemeinde die Umweltprüfung durchgeführt hat. Insbesondere der zu einem Bebauungsplan erarbeitete Umweltbericht besitzt aufgrund der konkreten Festsetzungen zu einzelnen Grundstücken erhebliche Relevanz für Dritte. Daher muss er Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der getroffenen Festsetzungen eines Bebauungsplans betroffen sein können.

2.6 Schutzgut Boden

Laut den Textlichen Festsetzungen wird eine GRZ von 0.8 angesetzt. Zusätzlich zu der damit einhergehenden Versiegelung sind ebenfalls die Beeinträchtigungen des Bodens durch die Schaffung von Mulden (Abgrabungen) und Aufschüttungen zu bewerten und auszugleichen. In diesem Zusammenhang sind im Umweltbericht die Ausführungen zur textlichen Festsetzung TF 2 (Aufschüttungen in einem Umfang von 0,116 m² je m² private Grünfläche) zu erläutern.

Für Fragen und Abstimmungsbedarf steht die untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung.

Die **untere Wasserbehörde** () stimmt mit folgendem Hinweis zu:

Im Bereich des Planungsbereiches befindet sich ein Binnengraben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum Graben (5 m Breite zur Uferlinie) gemäß § 87 BbgWG einzuhalten ist.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** () stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft () stimmt dem Vorhaben zu.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** () teilt mit:

zum FNP:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.

zum B-Plan:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) zuletzt geändert Art. 6 G v. 12.8.2025 I Nr. 189 zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** () 5) gibt folgende Hinweise:

Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ ($1600 \text{ l}/\text{min}$) in für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten des Trinkwasserversorgers können ohne Bestätigung nicht berücksichtigt werden.

Es ist zu beachten, dass die ausgewiesene Verkehrsfläche, bzw. in besonderen Fällen auf dem Grundstück, für die Anordnung von Flächen für die Feuerwehr, entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr geeignet sein muss.

Insbesondere in deren Abmaßen und Tragfähigkeiten. Im Zuge des Bauantragsverfahrens müssen entsprechend § 5 Brandenburgischen Bauordnung diese Flächen nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Bewegungsflächen ggf. auch um Aufstellflächen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

A black rectangular box used to redact the signature of the Sachgebietsleiter.

Sachgebietsleiter

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: AW: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"
Datum: Montag, 1. Dezember 2025 13:02:11

Sehr geehrte Damen und Herren,
ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

=====
(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:
www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:
www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Freitag, 14. November 2025 11:55

An: [REDACTED]

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden als Behörde, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde an der o.g. Bauleitplanung beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:

<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Von: info@planundrecht.de
An: "Plan und Recht GmbH"
Betreff: WG: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"
Datum: Montag, 17. November 2025 09:12:59

Von: VMEE - Infrastruktur <Infra@verkehrsmanagement-elbeelster.de>
Gesendet: Montag, 17. November 2025 06:02
An: info@planundrecht.de
Betreff: AW: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren,
die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat keine Einwendungen gegen die geplante Maßnahme.

Freundliche Grüße



Mitarbeiter Verkehrsorganisation/Betriebssicherheit
VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde
Tel: 03531/6500-26, Fax: 03531/6500-65
Web: <http://www.vmee.de>
<http://facebook.com/verkehrsmanagementelbeelster>
infra@vmee.de

Sitz der Gesellschaft: 03238 Finsterwalde Handelsregister beim Amtsgericht Cottbus HRB 2036
Geschäftsführer: Holger Dehnert

Wichtiger Hinweis

Der Empfang von Dateianhängen ist auf eine Größe von 10 MB pro E-Mail begrenzt.



Bitte prüfen Sie vorher, ob ein Ausdruck dieser E-Mail wirklich nötig ist.

Von: . Sekretariat <Sekretariat@verkehrsmanagement-elbeelster.de>
Gesendet: Freitag, 14. November 2025 12:16
An: VMEE - Infrastruktur <Infra@verkehrsmanagement-elbeelster.de>
Betreff: WG: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>
Gesendet: Freitag, 14. November 2025 11:55
An: 
Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden als Behörde, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde an der o.g. Bauleitplanung beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:

<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

- RÜCKANTWORT -

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

- Formblatt -

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und
vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt **Röderland**

☐ Flächennutzungsplan:

☒ Bebauungsplan: **3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen**

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

☐ sonstiges : _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: **16.12.2025**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Facilitymanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)



ÖB

☒ **Keine Einwände**

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

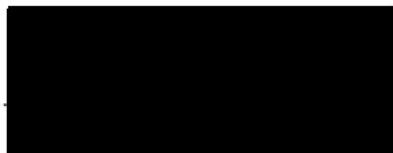
☐ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

.....

Frankfurt (Oder),

08.12.2025

Datum,



Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen (BLB)
Geschäftsbereich Facilitymanagement
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Von: [REDACTED]
An: [Plan und Recht GmbH](#)
Betreff: Stellungnahme der IHK Cottbus als TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen", Gemeinde Röderland
Datum: Dienstag, 16. Dezember 2025 16:13:47
Anlagen: [image317692.png](#)
[image467614.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Da die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren durchgeführt wird, verzichten wir hier auf eine gesonderte Stellungnahme. Seitens der IHK Cottbus gibt es keine Einwände.

Der Planung liegt die Erweiterungsabsicht der Lausitz Propan GmbH zu Grunde. Im Sinne des Bestands- und Entwicklungsschutzes tragen wir diese Planung vollständig mit.

Wir bitten Sie uns weiterhin am Planungsverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Geschäftsbereich: Standortpolitik und Regionalentwicklung
Regional- und Bauleitplanung, Immobilien, Stadtentwicklung,
Medien- und Kreativwirtschaft



Goethestraße 1
03046 Cottbus
Deutschland

Tel: +49 (355) 365 - 2002
Fax: +49 (355) 365 - 92002
eMail: annett.schmidt@cottbus.ihk.de

[Wirtschaftsinformationen und Veranstaltungen per E-Mail erhalten](#)



[Datenschutzerklärung](#)

[Pflichtinformationen nach DSGVO](#)



Von: [Stellungnahme](#)
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: Stellungnahme zur 3. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ und 5. Änderung des FNP der Gemeinde Röderland
Datum: Montag, 17. November 2025 14:05:41
Anlagen: [Outlook-o5dx5bp1.svg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung an der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland.

Da die Belange des HBB bzw. des Handles hier nicht berührt werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen. Darüber hinaus bitten wir Sie freundlich, uns zukünftig nur dort zu einer Stellungnahme aufzufordern, wo Belange des Handles zumindest mittelbar betroffen sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Haus des Handels
Mehringdamm 48
10961 Berlin

[Redacted Address]



„DATENSCHUTZ: Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Ferner verweisen wir auf unsere Datenschutzrichtlinien, die jederzeit auf unserer Homepage unter www.hbb-ev.de/datenschutz.html eingesehen werden können. Anfragen und Anregungen bitte per E-Mail an: info@hbb-ev.de.

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail und etwaige Anlagen können Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dem Anwaltsgeheimnis unterliegende oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen der Status dieser E-Mails bekannt. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Fall sofort durch Antwort-Mail und löschen Sie diese E-Mail nebst etwaigen Anlagen von Ihrem System. Ebenso dürfen Sie diese E-Mail oder seine Anlagen nicht kopieren oder an Dritte weitergeben.

Important Note: This e-mail and any attachment are confidential and may contain trade secrets and may well also be

legally privileged or otherwise protected from disclosure. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this e-mail and any attachment from your system. If you are not the intended recipient please understand that you must not copy this e-mail or any attachment or disclose the contents to any other person. Thank you for your cooperation.”

Formblatt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Stadt/Gemeinde/Amt: Gemeinde Röderland

☒ Flächennutzungsplan

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland

☒ Bebauungsplan

3. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB):

16.12.2025

Markt I
04924 Bad Liebenwerda

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Verbandsgemeinde Liebenwerda

für die Gemeinde Röderland

Markt 1

04924 Bad Liebenwerda

☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

1) Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

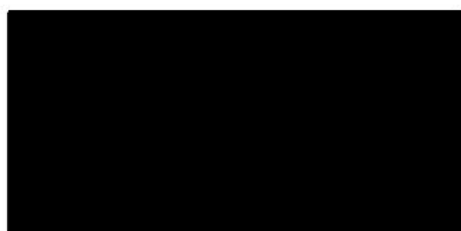
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4) Weitergehende Hinweise

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:



g. m. a. b. o. r. g. e. m. e. i. s. t. e. r. i. n
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Plan & Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10345 Berlin

Nur per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-1984-25-BBP	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	21.11.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT
Prösen“

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.11.2025 - Ihr Zeichen: Email

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

INFRASTRUKTUR

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07.59.04/PB24BB_
115-2025

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 20. November 2025

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

**3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“
und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland**

Ihr Schreiben vom 14.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Von: [Leitungsauskunft \(Danpower\)](#)
An: [Plan und Recht GmbH](#)
Betreff: AW: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"
Datum: Donnerstag, 20. November 2025 11:27:35
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihre Anfrage haben wir geprüft. In dem gekennzeichneten Bereich befinden sich keine
Versorgungsleitungen und Datenkabel der Danpower-Gruppe.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Danpower Energie Service GmbH

Otto-Braun-Platz 1

14467 Potsdam

Telefon: [REDACTED]

Mail: [REDACTED]

Geschäftsführung:

Sven Schmieder (Vorsitzender)

Dr. Ing. Manfred Schüle

Karsten Krieg

Amtsgericht Potsdam

HRB 25060 P

USt-IdNr.: DE812642489



Von: Plan und Recht GmbH <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Freitag, 14. November 2025 13:54

An: 'Plan und Recht GmbH' <beteiligung@planundrecht.de>

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden als Behörde, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde an der o.g.
Bauleitplanung beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555
Fax 030 / 440 24 554
info@planundrecht.de

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke
Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch
M.Sc. Malte Arndt

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg
Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>



DB AG - DB Immobilien
Tröndlinring 3 | 04105 Leipzig

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 32
Tröndlinring 3
04105 Leipzig

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-BB-25-221699

18.11.2025

Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“

Ihr Schreiben vom: 14.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bei der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Über-schwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Harmen van Zijderveld, Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson, Dr. Daniela Gerd
tom Markotten und Martin Seiler

Unser Anliegen:





abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenkt in Richtung der Bahnanlagen, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO vorgegeben.

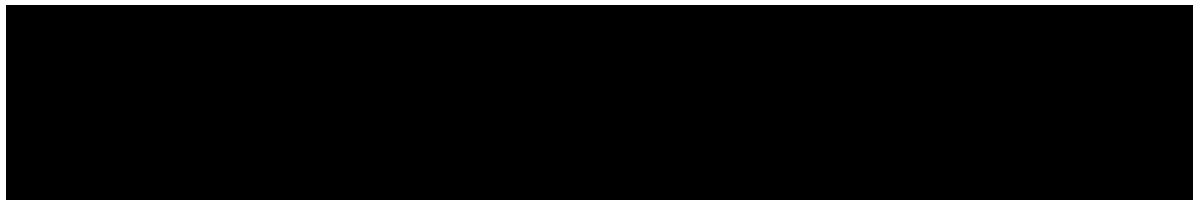
Die schriftliche Kranvereinbarung muss mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG beantragt werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien



Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

nur per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

51132-511pt/065-2312#029

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

27.11.2025

EVH-Nummer:

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH"
251114_Anschreiben TöB_

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.11.2025

Anlagen: 0

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 17.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 3. Änderung des Bebauungsplans und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Nahmitzer Damm 12, 12277 Berlin als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A small black rectangular box used to redact a signature.

PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Antrags-Nr. 702980

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Datum 14.11.2025

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Lokation: Röderland, Alte Elsterwerdaer Straße 22 Röderland, Großenhainer Straße 57 Röderland, Hauptstraße 1 Röderland, Hauptstraße 20 Röderland, Hauptstraße 26-31 Röderland, Neue Straße 22 Röderland, Neue Straße 27

Sehr geehrte ■■■■■■■■■■,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
Leitungsauskunft

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Geretsried, 14.11.2025
Tyczka Energy GmbH
Fachbereich Gasnetze
Blumenstraße 5
82538 Geretsried
Fon 0341 44641-815
leitungsauskunft@tyczka.de
www.tyczka.de

Portalnummer [702980]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin
Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

DNS:NET Leitungsauskunft

www.dns-net.de

14.11.2025

Portalnummer 702980
Ihr Schreiben vom 14.11.2025

Sehr geehrte

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigegeführten Kabelschutzanweisung.

Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

Anlagen
Kabelschutzanweisung

Kabelschutzanweisung



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	2
2	Nutzungsbedingungen.....	2
2.1	Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft.....	2
2.2	Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden	2
2.3	Haftung.....	3
3	Kabelschutzanweisung	3
3.1	Betroffenheit	3
3.2	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens	4
3.3	Lage der Telekommunikationsleitungen	4
3.4	Bauausführung im Kabelschutzbereich	5
4	Schlussbestimmungen.....	6

1 Allgemein

Die DNS:NET erteilt Anfragenden kostenlos Planauskünfte über die Lage der Telekommunikationsanlagen (kurz TK- Anlagen) des eigenen Netzes sowie betriebene Netze im Auftrag von kommunalen Breitbandversorgern. Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Nutzer die Einbeziehung der TK- Anlagen der DNS:NET in die Planung von Baumaßnahmen und dient der Vermeidung von Beschädigungen an den TK-Linien. Den einzelnen Leitungsauskünften liegen die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu Grunde. Die Nutzungsbedingungen finden dabei im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und DNS:NET statt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage Kabelschutzanweisung wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

Leitungsanfragen müssen i.R. über Leitungsauskunftsportale, wie infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, BIL eG oder direkt über die E-Mail Adresse leitungsauskunft@dns-net.de erfolgen

2 Nutzungsbedingungen

2.1 Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft

1. Die Leitungsauskunft erstreckt sich räumlich ausschließlich auf den vom Nutzer jeweils angefragten Auskunftsbereich und inhaltlich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung von der DNS:NET betriebenen TK-Anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erst in Planung befindlichen TK-Anlagen.
2. Die Gültigkeit jeder Leitungsauskunft ist dabei auf einen Zeitraum von acht (8) Wochen, ausgehend vom Datum der jeweiligen Auskunftserteilung, begrenzt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der jeweiligen Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Sofern die entsprechenden Bauarbeiten nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Leitungsauskunft abgeschlossen sind, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Lage der TK-Anlagen ist anhand der Linienführung im räumlichen Verhältnis zu den Liegenschaftsgrenzen zu erkennen. In verdichteten Räumen, wie Berlin, sind i.R. Maßangaben enthalten. Mit Abweichungen von den in der Leitungsauskunft angegebenen Koordinaten muss gerechnet werden. Streckenbereiche mit bekannter Ungenauigkeit werden als „Lage ungenau“ deklariert.
4. Die jeweilige Leitungsauskunft wird von der DNS:NET unentgeltlich erteilt.

2.2 Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden

1. Der Nutzer hat die Vollständigkeit und Lesbarkeit der jeweils erhaltenen Lagepläne für den gesamten Bereich der entsprechenden Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind Planunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder fehlerhaft, ist die entsprechende Leitungsauskunft rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten über die angegebene Kontaktadresse zu beanstanden und neu einzuholen.

2. Stellt der Nutzer anhand der Planunterlagen fest, dass sich im Bereich bzw. in der Nähe der jeweiligen Baumaßnahme TK-Anlagen der DNS:NET befinden, die durch die jeweiligen Bauarbeiten gefährdet, gestört oder beschädigt werden könnten, ist dieser verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
3. Der Nutzer darf die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten nur für Zwecke der jeweiligen Baumaßnahme nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Weitergabe der in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten an Mitarbeiter und Dritte (z.B. Subunternehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist und die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden. Der Nutzer ist verpflichtet, die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten vertraulich zu behandeln und vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
4. DNS:NET und der Nutzer verpflichten sich, bei der Erteilung bzw. Nutzung der jeweiligen Leitungsauskunft die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
5. Die in der jeweiligen Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten sind für einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung, aufzubewahren. Im Falle der Beschädigung einer TK-Anlage im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme hat die Aufbewahrung in jedem Fall bis zur vollständigen Regulierung des jeweiligen Schadens bzw. bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Nutzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten der DNS:NET während der vorgenannten Aufbewahrungsdauer auf jederzeitiges Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Haftung

1. Die Leitungsauskunft entbindet den Nutzer nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen dargestellten Kabelschutzanweisungen (siehe folgendes Kapitel).
2. Ansprüche gegen die DNS:NET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die DNS:NET handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

3 Kabelschutzanweisung

3.1 Betroffenheit

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsleitungen (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der DNS:NET Internet Service GmbH sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von DNS:NET erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, DNS:NET den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die im Rahmen einer Bestandsauskunft erteilten Informationen und Auflagen zu beachten.

3.2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Kabelschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

3.3 Lage der Telekommunikationsleitungen

Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen verändert worden sein. Daher kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die dokumentierte Trassenlage mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Telekommunikationsanlagen werden nicht nur an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel mit einer Überdeckung von 0,4 bis 1 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Die Rohrsysteme, die im Spülbohrverfahren verlegt wurden, erreichen die Tiefenlagen von bis zu 6 Meter. Beim Vorhandensein von Bohrstrecken in den Auskunftsplänen sind (sofern nicht mitgeliefert) vom Nutzer die entsprechenden Bohrprotokolle anzufordern, aus denen die Tiefenlagen zu entnehmen sind. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Lageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die DNS:NET schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung.

3.4 Bauausführung im Kabelschutzbereich

Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung von Telekommunikationsanlagen führen könnten, sind durch die die Aufgrabung durchführende Firma gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der DNS:NET wird dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen einer Leitungsauskunft übermittelt. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

DNS:NET behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien den Rechtsweg vor.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen beschädigt werden, daher ist es wichtig folgende Informationen zu beachten:

1. Kabelmerkzeichen (Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
2. Die Kabel können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.
3. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der DNS:NET bzw. im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege Telefonisch unter: 030 66765 112 zu melden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der DNS:NET einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

7. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel/Rohranlagen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge (Suchschachtungen) ermittelt werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der DNS:NET an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der DNS:NET bzw. DNS:NET im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes. Der Beauftragte der DNS:NET hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

4 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Berlin.

Von: [BIL Leitungsauskunft](#)
An: info@planundrecht.de
Betreff: BIL Anfragestatus - BP „Gewerbegebiet für Lausitz Propan ... (3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland)
Datum: Mittwoch, 26. November 2025 16:26:09

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Telefonnummer: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Status: Beantwortet

Betroffenheit: **Nicht betroffen**

Gültigkeit: 04.01.2026

Details zur Anfrage

Vorhaben: BP „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ & Änderung FNP Röderland

Aktenzeichen: 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland

Typ: behördliche Planung

Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 14.11.2025

Auftraggeber: Gemeinde Röderland

Ausführendes Unternehmen: Plan und Recht GmbH

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer

Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.

Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon
E-Mail

[REDACTED]
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen
20251114-0596 3.
Änderung des
Bebauungsplans
„Gewerbegebiet für
Lausitz Propan GmbH
im OT Präsen“ und 5.
Änderung des
Flächennutzungsplans
der Gemeinde
Röderland

Ihre Nachricht vom
14.11.2025

Anfrage an
BIL

unser Zeichen
20251102912

Datum
14.11.2025

**BP „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ & Änderung FNP
Röderland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015



Anlagen

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.